

Sehr geehrte Aktionärinnen und Aktionäre,

nachfolgend möchte ich Sie im Namen des Aufsichtsrats über unsere Tätigkeit im Geschäftsjahr 2015 informieren.

Gleichzeitig möchte ich die Gelegenheit nutzen, mich im Namen des Aufsichtsrats bei den Vorstandsmitgliedern und allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Konzerns für ihre Leistungen im Geschäftsjahr 2015 und bei unseren Aktionären und Geschäftspartnern für das entgegengebrachte Vertrauen zu bedanken.

Zusammenarbeit zwischen Aufsichtsrat und Vorstand

Der Aufsichtsrat hat im Geschäftsjahr 2015 die ihm nach Gesetz, Satzung und Geschäftsordnung sowie dem **Deutschen Corporate Governance Kodex** zugewiesenen Aufgaben wahrgenommen. Er hat die Geschäftsführung des Vorstands sorgfältig und regelmäßig überwacht, die strategische Weiterentwicklung des Unternehmens sowie wesentliche Einzelmaßnahmen beratend begleitet und sich von der Recht-, Ordnungs- und Zweckmäßigkeit der Geschäftsführung überzeugt. Auch die Organisation von Gesellschaft und Konzern, das errichtete Risikomanagement und die Wirtschaftlichkeit der Unternehmensführung hat der Aufsichtsrat fortwährend überwacht.

Der Vorstand informierte den Aufsichtsrat sowohl in den Sitzungen des Aufsichtsrats als auch durch schriftliche und mündliche Berichte zeitnah, regelmäßig und umfassend insbesondere über die Lage der HHLA und des Konzerns, die Unternehmensplanung, grundsätzliche Fragen der Unternehmenspolitik und Strategie, Investitionsvorhaben und die Personalsituation. Der Aufsichtsratsvorsitzende stand auch zwischen den Sitzungen in regelmäßigem Kontakt mit dem Vorstand und wurde über die Planung und Strategie, die aktuelle Entwicklung der Geschäftslage, wesentliche Geschäftsvorfälle, die Risikolage und das Risikomanagement sowie die Compliance des Konzerns informiert. Der Aufsichtsrat war in sämtliche Entscheidungen von wesentlicher Bedeutung für den HHLA-Konzern und die AG eingebunden. Sämtlichen Maßnahmen, die dem Aufsichtsrat vom Vorstand entsprechend dem Gesetz, der Satzung und der Geschäftsanweisung des Vorstands als zustimmungspflichtig vorgelegt wurden, hat der Aufsichtsrat nach jeweils umfassender eigener Prüfung und ausführlicher Erörterung mit dem Vorstand zugestimmt.

Die Arbeit des Aufsichtsratsplenums

Im Geschäftsjahr 2015 fanden vier turnusgemäße Aufsichtsratssitzungen sowie eine Sondersitzung statt.

Der Aufsichtsrat hat sich auf seinen Sitzungen vom Vorstand ausführlich über die laufende Umsatz-, Ergebnis- und Liquiditätsentwicklung, über die Budgetplanung, die aktuelle

Geschäftslage der Gesellschaft, des Konzerns und der einzelnen Segmente, einschließlich der Risikolage und des Risikomanagements sowie die konzernweite Compliance, die strategischen Ziele sowie alle wesentlichen organisatorischen und personellen Veränderungen zeitnah und umfassend unterrichten lassen. Der Vorstand berichtete dem Aufsichtsrat in den Aufsichtsratssitzungen über die wirtschaftliche, finanzielle und strategische Situation der Gesellschaft und des Konzerns, die Strategie des Unternehmens im In- und Ausland sowie über wesentliche Entwicklungen und Ereignisse.

Darüber hinaus bildeten folgende Gegenstände weitere Schwerpunkte der jeweiligen Sitzungen:

In der **Bilanzsitzung am 24. März 2015** wurden insbesondere die Berichterstattung und die Prüfung sowie die Billigung des Jahresabschlusses der HHLA einschließlich der Spartenabschlüsse für die A- und S-Sparte, des Konzernabschlusses einschließlich der Teilkonzernabschlüsse, des zusammengefassten Lageberichts der HHLA und des Konzerns sowie die Berichte über die Beziehungen zu verbundenen Unternehmen und zwischen der A- und der S-Sparte für das Geschäftsjahr 2014 behandelt. Vertreter des Abschlussprüfers nahmen an dieser Sitzung teil, berichteten über die wesentlichen Ergebnisse ihrer Prüfung und standen für Fragen zur Verfügung. Der Aufsichtsrat befasste sich ferner mit dem Gewinnverwendungsvorschlag des Vorstands und dem Vorschlag des Prüfungsausschusses für die Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2015. Weitere Themen waren u. a. der Bericht des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung, der Corporate-Governance-Bericht und die Tagesordnung der ordentlichen Hauptversammlung 2015. Außerdem befasste sich der Aufsichtsrat in dieser Sitzung mit der Umsetzung der funktionalen Führungsstruktur im Konzern und einer konzerninternen Übertragung von Anlagevermögen auf die Unikai Lagerei- und Speditionsgesellschaft mbH.

In seiner **Sitzung am 3. Juni 2015** befasste sich der Aufsichtsrat u. a. mit der Lage des HHLA-Konzerns, der Erteilung von zwei Prokuren sowie der Abgabe einer Patronatserklärung zugunsten der HHLA Container Terminal Burchardkai GmbH im Zusammenhang mit der Bestellung von Containerstapelkränen. Weitere Themen waren Vorstandsangelegenheiten sowie der Stand der Effizienzprüfung des Aufsichtsrats.

In seiner **Sondersitzung am 28. Juli 2015** hat sich der Aufsichtsrat ausführlich mit Vorstandsangelegenheiten befasst, namentlich den anstehenden Entscheidungen über die Verlängerung von Amtszeiten amtierender Vorstandsmitglieder, Fragen der Vorstandsvergütung und weiteren Anpassungen der Vorstandsverträge an die Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex. Ein weiterer Schwerpunkt dieser Sitzung war die Erörterung der Ergebnisse der Effizienzprüfung

des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse, die mithilfe eines unabhängigen Beraters durchgeführt wurde. Die Zusammenarbeit wurde insgesamt als sehr gut und effizient bewertet.

Hauptthemen der dritten turnusgemäßen **Sitzung am 11. September 2015** waren die Genehmigung einer Darlehensaufnahme für die Immobiliensparte sowie die Genehmigung des Erwerbs weiterer Lokomotiven durch die Metrans a. s. Des Weiteren befasste sich der Aufsichtsrat ausführlich mit Corporate-Governance-Themen, namentlich den Änderungen des Deutschen Corporate Governance Kodex und den Auswirkungen des Gesetzes für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen, und deren jeweiliger Umsetzung im HHLA-Konzern. In diesem Zusammenhang wurden die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats und die Geschäftsanweisung für den Vorstand angepasst und eine Zielgröße für den Frauenanteil im Vorstand beschlossen. Schließlich befasste sich der Aufsichtsrat mit den Ergebnissen der Ausschreibung für Wirtschaftsprüferleistungen ab dem Jahr 2016.

In der **letzten Sitzung des Berichtszeitraums am 9. Dezember 2015** befasste sich der Aufsichtsrat neben der Lage des HHLA-Konzerns schwerpunktmäßig mit dem Wirtschaftsplan 2016 für den Konzern und die beiden Teilkonzerne Hafenlogistik und Immobilien, denen der Aufsichtsrat jeweils zustimmte. Ein weiterer Schwerpunkt war die Befassung mit den Ergebnissen der Risikoinventur und dem Risikomanagementsystem. Zudem wurden die Ziele des Aufsichtsrats hinsichtlich seiner Zusammensetzung aktualisiert und im Anschluss daran auch die jährliche Entsprechenserklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex erörtert und beschlossen. Schließlich befasste sich der Aufsichtsrat mit einer Akquisitionsmöglichkeit, der Erteilung einer Prokura sowie mit Personalthemen auf Vorstands- und Aufsichtsratsebene.

An den Sitzungen des Aufsichtsrats nehmen grundsätzlich jeweils alle Mitglieder des Aufsichtsrats und – soweit nicht Vorstandsangelegenheiten oder aufsichtsratsinterne Themen erörtert werden – auch alle Mitglieder des Vorstands teil.

Die Präsenz bei den Sitzungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse im Berichtszeitraum lag bei durchschnittlich 91 %. Kein Mitglied des Aufsichtsrats hat nur an der Hälfte oder weniger der Sitzungen des Aufsichtsrats und der Ausschüsse, denen es angehört, teilgenommen. Interessenkonflikte von Vorstands- oder Aufsichtsratsmitgliedern sind im Berichtszeitraum nicht aufgetreten. Dem Aufsichtsrat gehören keine ehemaligen Vorstandsmitglieder der Gesellschaft an.

Die Arbeit der Ausschüsse

Der Aufsichtsrat hat mit dem Finanzausschuss, dem Prüfungsausschuss, dem Immobilienausschuss, dem Personalausschuss, dem Nominierungsausschuss und dem Vermittlungs-

Prof. Dr. Peer Witten
Vorsitzender des Aufsichtsrats



ausschuss insgesamt sechs Ausschüsse eingerichtet. Sie bereiten die Beschlüsse des Aufsichtsrats im Plenum vor und entscheiden, soweit zulässig, in Einzelfällen an seiner Stelle. Bis auf den Nominierungsausschuss sind alle Ausschüsse jeweils paritätisch mit Vertretern der Anteilseigner und der Arbeitnehmer besetzt. Zur personellen Besetzung der Ausschüsse

Der **Finanzausschuss** hat im Berichtszeitraum insgesamt vier Sitzungen abgehalten, namentlich im März, im Mai, im September und im Dezember 2015. Regelmäßige Gegenstände seiner Tätigkeit waren die Konzernergebnisentwicklung, die allgemeine Finanzlage und Investitionen des Konzerns. Außerdem befasste sich der Finanzausschuss im Berichtszeitraum mit der konzerninternen Übertragung von immobilem Anlagevermögen auf die Unikai Lagerei- und Speditionsgesellschaft mbH, der Abgabe einer Patronatserklärung zugunsten der HHLA Container Terminal Burchardkai GmbH im Zusammenhang mit der Bestellung von Containerstapelkränen, der Genehmigung einer Darlehensaufnahme für die Immobiliensparte sowie der Genehmigung des Erwerbs weiterer Lokomotiven durch die Metrans a. s. Einen Schwerpunkt der Dezember-Sitzung bildeten schließlich die ausführliche Vorprüfung des Wirtschaftsplans 2016 und die Mittelfristplanung 2017 bis 2020.

Der **Prüfungsausschuss** hat im Berichtszeitraum ebenfalls eine Sitzung pro Quartal und somit insgesamt vier Sitzungen abgehalten. Zentrale Themen der ersten Sitzung im März waren die ausführliche Erörterung und Prüfung des Jahresabschlusses der HHLA, des Konzernabschlusses sowie des zusammengefassten Lageberichts für das Geschäftsjahr 2014, die Beschlussempfehlung an den Aufsichtsrat für die Unterbreitung eines Wahlvorschlags an die Hauptversammlung zur Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2015 sowie für die prüferische Durchsicht des verkürzten Abschlusses und Zwischenlageberichts für das erste Halbjahr 2015. Bei der Befassung mit dem Jahres- und Konzernabschluss waren Vertreter des Abschlussprüfers anwesend und haben über die Ergebnisse der Abschlussprüfung berichtet. Sie standen auch für Fragen zur Verfügung. Schwerpunkte der zweiten Sitzung im Mai bildeten der Zwischenbericht für das erste Quartal 2015, der Bericht über die Prüfung des Compliance-Management-Systems, die Prüfungstätigkeit der internen Revision und der Bericht zum internen Kontrollsystem. Der Leiter der internen Revision nahm an dieser Sitzung als Berichtersteller teil und gab umfassend Auskunft. In der dritten Sitzung im September

hat sich der Prüfungsausschuss insbesondere mit der prüferischen Durchsicht des Zwischenberichts für das erste Halbjahr 2015, der Weiterentwicklung des Deutschen Corporate Governance Kodex und den Auswirkungen des „Gesetzes für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen“ sowie den Ergebnissen der Ausschreibung für Wirtschaftsprüferleistungen ab dem Geschäftsjahr 2016 befasst. Bei der Befassung mit der prüferischen Durchsicht waren Vertreter des Abschlussprüfers anwesend, berichteten über die Ergebnisse der Prüfung und standen für Fragen zur Verfügung. In seiner letzten Sitzung im Berichtszeitraum befasste sich der Prüfungsausschuss insbesondere mit dem Zwischenbericht für das dritte Quartal 2015, der Erörterung von Prüfungsschwerpunkten des Abschlussprüfers bei der Prüfung des Jahres- und des Konzernabschlusses für das Geschäftsjahr 2015, den Ergebnissen der Risikoinventur 2015 sowie der Prüfungsplanung der Revision für das Jahr 2016. Weitere Schwerpunkte dieser Sitzung waren die Vorbereitung der Entsprechenserklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex und der Jahresbericht des Compliance-Beauftragten der HHLA.

An den Sitzungen des Finanzausschusses und des Prüfungsausschusses nehmen außer den Mitgliedern regelmäßig der Vorsitzende des Vorstands und der Finanzvorstand teil. An den Sitzungen des Prüfungsausschusses nimmt außerdem regelmäßig der Compliance-Beauftragte der HHLA teil. Der Compliance-Beauftragte berichtet jeweils über seine Tätigkeit sowie aktuelle Entwicklungen und steht für die Beantwortung von Fragen zur Verfügung. Weitere Teilnehmer, wie z. B. Vertreter des Abschlussprüfers oder der internen Revision, nehmen bei Bedarf an den Sitzungen teil. Im Berichtszeitraum waren in allen Sitzungen des Prüfungsausschusses Vertreter des Abschlussprüfers anwesend.

Der **Immobilienausschuss** hat im Geschäftsjahr 2015 zweimal getagt. Schwerpunkte seiner Tätigkeit waren – jeweils in Bezug auf den Teilkonzern Immobilien (S-Sparte) – neben der allgemeinen Geschäftsentwicklung die Erörterung und Prüfung des Jahresabschlusses der HHLA einschließlich des Einzelabschlusses der S-Sparte, des Konzernabschlusses, des zusammengefassten Lageberichts und der Einzelabschlüsse der Immobiliengesellschaften für das Geschäftsjahr 2014 (März-Sitzung) sowie der Wirtschaftsplan für das Geschäftsjahr 2016 und die Mittelfristplanung für die Jahre 2017 bis 2020 (Dezember-Sitzung).

Der **Personalausschuss** ist im abgelaufenen Geschäftsjahr insgesamt vier Mal zusammengetreten, um die Personalentscheidungen des Aufsichtsrats vorzubereiten. Schwerpunkte seiner Tätigkeit im Berichtszeitraum waren die anstehenden Entscheidungen über die Verlängerung von Vorstandsmandaten und Fragen der Vorstandsvergütung.

Der **Nominierungsausschuss** und der **Vermittlungsausschuss** sind im Berichtszeitraum nicht zusammengetreten.

Die Vorsitzenden der Ausschüsse haben im Anschluss an die jeweiligen Sitzungen an den Aufsichtsrat über die Tätigkeit in den Ausschüssen und deren Ergebnisse berichtet sowie ggf. Beschlussempfehlungen unterbreitet.

Corporate Governance

Die jährliche Entsprechenserklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex gemäß § 161 Aktiengesetz (AktG) wurde in der Prüfungsausschusssitzung am 3. Dezember 2015 gemeinsam mit dem Vorstand ausführlich besprochen und vorbereitet und sodann vom Aufsichtsrat in seiner Sitzung am 9. Dezember 2015 verabschiedet. Die gemeinsame Entsprechenserklärung von Vorstand und Aufsichtsrat vom 9. Dezember 2015 ist für die Öffentlichkeit auf der Internetseite der HHLA unter www.hhla.de/corporategovernance dauerhaft zugänglich.

Ausführliche Informationen über die Entsprechenserklärung und die Corporate Governance finden sich zudem im Corporate-Governance-Bericht für das Jahr 2015, der auch die Erklärung zur Unternehmensführung gemäß § 289a HGB enthält.

Abschlussprüfung

Die Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hamburg, wurde von der Hauptversammlung am 11. Juni 2015 zum Abschlussprüfer und zum Prüfer für die prüferische Durchsicht des verkürzten Abschlusses und des Zwischenlageberichts für das erste Halbjahr des Geschäftsjahres 2015 gewählt. Der Prüfungsausschuss hat daraufhin den Prüfungsauftrag verhandelt, Prüfungspunkte vorgegeben und den Auftrag erteilt. Die Auftragserteilung erfolgte im Einklang mit den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex. Insbesondere hat sich der Prüfungsausschuss vor der Auftragserteilung von der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers überzeugt und eine entsprechende Unabhängigkeitserklärung eingeholt.

Der Abschlussprüfer hat den vom Vorstand vorgelegten Jahresabschluss der HHLA einschließlich der als Teil des Anhangs dargestellten Sparteneinzelabschlüsse für die A-Sparte (Teilkonzern Hafenlogistik) und die S-Sparte (Teilkonzern Immobilien) nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB), den Konzernabschluss einschließlich der als Teil der Erläuterungen dargestellten Teilkonzernabschlüsse für die A- und die S-Sparte nach den Vorschriften der International Financial Reporting Standards (IFRS) sowie den zusammengefassten Bericht über die Lage der HHLA und des Konzerns geprüft und jeweils mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Der Abschlussprüfer hat ferner den vom Vorstand der HHLA gemäß § 312 Aktiengesetz (AktG) aufgestellten Bericht über die Beziehungen der Gesellschaft zu verbundenen Unternehmen für das Geschäftsjahr 2015 geprüft, über das Ergebnis der Prüfung schriftlich berichtet und den Bericht mit folgendem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen:

„Nach unserer pflichtmäßigen Prüfung und Beurteilung bestätigen wir, dass (1) die tatsächlichen Angaben des Berichts richtig sind, (2) bei den im Bericht aufgeführten Rechtsgeschäften die Leistung der Gesellschaft nicht unangemessen hoch war und (3) bei den im Bericht aufgeführten Maßnahmen keine Umstände für eine wesentlich andere Beurteilung als die durch den Vorstand sprechen.“

Des Weiteren hat der Vorstand der HHLA gemäß § 4 Abs. 5 der Satzung in analoger Anwendung der Regelungen des § 312 AktG einen Bericht über die Beziehung der A-Sparte und der S-Sparte für das Geschäftsjahr 2015 erstellt. Aufwendungen und Erträge, die nicht einer Sparte direkt zugeordnet werden konnten, wurden entsprechend der Satzung auf die Sparten aufgeteilt. Der Abschlussprüfer hat diesen Bericht geprüft, über das Ergebnis der Prüfung schriftlich berichtet und den Bericht mit folgendem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen:

„Nach unserer pflichtmäßigen Prüfung und Beurteilung bestätigen wir, dass (1) die tatsächlichen Angaben des Berichts richtig sind, (2) bei den im Bericht aufgeführten Rechtsgeschäften die Leistung der Gesellschaft nicht unangemessen hoch war.“

Der Jahresabschluss einschließlich der Sparteneinzelabschlüsse, der Konzernabschluss einschließlich der Teilkonzernabschlüsse, der zusammengefasste Bericht über die Lage der Gesellschaft und des Konzerns, der Bericht über die Beziehungen zu verbundenen Unternehmen, der Bericht über die Beziehungen zwischen A- und S-Sparte und die Prüfungsberichte des Abschlussprüfers wurden jeweils unmittelbar nach ihrer Aufstellung und Prüfung allen Mitgliedern des Aufsichtsrats ausgehändigt.

Eine Vorprüfung der Abschlüsse und Berichte haben der Prüfungsausschuss und der Immobilienausschuss in ihrer jeweiligen Sitzung am 17. März 2016 vorgenommen. Über die Prüfung haben diese Ausschüsse dem Aufsichtsrat in der Bilanzsitzung am 23. März 2016 berichtet und ihm die Billigung der Abschlüsse und Berichte empfohlen. In der Bilanzsitzung des Aufsichtsrats am 23. März 2016 wurden die vorgenannten Abschlüsse und Berichte umfassend behandelt und vom Aufsichtsrat geprüft. Der Vorstand erläuterte die jeweiligen Abschlüsse und Berichte der HHLA, des Konzerns, die entsprechenden Spartenabschlüsse sowie das Risikomanagementsystem. In dieser Sitzung waren auch Vertreter des Abschlussprüfers anwesend, die über die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung berichteten und für Fragen zur Verfügung

standen. Sie berichteten ferner über die Feststellungen des Abschlussprüfers zum internen Kontroll- und Risikomanagementsystem bezogen auf den Rechnungslegungsprozess und standen auch insoweit für Fragen zur Verfügung. Nach Auskunft der Vertreter des Abschlussprüfers liegen keine Umstände vor, die seine Befangenheit erkennen lassen. Der Abschlussprüfer hat neben der Abschlussprüfung die prüferische Durchsicht von Zwischenabschlüssen sowie weitere prüfungsnahe Leistungen in geringem Umfang für die Gesellschaft erbracht. Der Abschlussprüfer hat den Aufsichtsrat über Art und Umfang dieser Leistungen informiert.

Nach ausführlicher Besprechung des Prüfungsverlaufs und der Prüfungsergebnisse und nach eingehender Auseinandersetzung mit den Prüfungsberichten des Abschlussprüfers und auf Basis seiner eigenen Prüfung und Erörterung des Jahresabschlusses inklusive der Sparteneinzelabschlüsse, des Konzernabschlusses inklusive der Teilkonzernabschlüsse, des zusammengefassten Lageberichts für die HHLA und den Konzern, des Berichts über die Beziehungen zu verbundenen Unternehmen und des Berichts über die Beziehungen zwischen A- und S-Sparte stimmte der Aufsichtsrat dem Ergebnis der Prüfung durch den Abschlussprüfer zu. Der Aufsichtsrat stellte fest, dass nach dem abschließenden Ergebnis seiner Prüfung keine Einwendungen zu erheben sind, und billigte in der Bilanzsitzung am 23. März 2016 gemäß den Empfehlungen des Prüfungsausschusses und des Immobilienausschusses den Jahresabschluss inklusive der Sparteneinzelabschlüsse, den Konzernabschluss inklusive der Teilkonzernabschlüsse sowie den zusammengefassten Lagebericht. Der Jahresabschluss der HHLA für das Geschäftsjahr 2015 ist damit festgestellt. Zudem stellte der Aufsichtsrat fest, dass nach dem abschließenden Ergebnis seiner Prüfung keine Einwendungen gegen die Erklärungen des Vorstands über die Beziehungen zu verbundenen Unternehmen sowie über die Beziehungen zwischen A- und S-Sparte zu erheben sind.

Den Vorschlag des Vorstands zur Verwendung des Bilanzgewinns haben der Prüfungsausschuss – für die A-Sparte – und der Immobilienausschuss – für die S-Sparte – in ihren jeweiligen Sitzungen am 17. März 2016 insbesondere unter Berücksichtigung der Ergebnisentwicklung und Finanzplanung sowie der Aktionärsinteressen eingehend analysiert und mit dem Vorstand diskutiert. Beide Ausschüsse haben sich nach dieser Diskussion und eigener Prüfung für den Vorschlag des Vorstands zur Verwendung des Bilanzgewinns ausgesprochen. Der Gesamtaufichtsrat hat sich in seiner Bilanzsitzung am 23. März 2016 nach eigener Prüfung dem Vorschlag des Vorstands angeschlossen, der Hauptversammlung vorzuschlagen, aus dem Bilanzgewinn des Geschäftsjahres 2015 eine Dividende von 0,59 € je dividendenberechtigter A-Aktie sowie von 1,75 € je dividendenberechtigter S-Aktie auszuschütten.

Personelle Veränderungen

Im Aufsichtsrat hat Herr Michael Pirschel sein Mandat mit Wirkung zum 10. Dezember 2015 niedergelegt. Der Aufsichtsrat bedankt sich bei Herrn Pirschel für die gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit. An seine Stelle ist mit Wirkung ab dem 11. Dezember 2015 zunächst Herr Stephan Möller-Horns in den Aufsichtsrat eingetreten, der bereits von der Hauptversammlung am 14. Juni 2012 zum Ersatzmitglied für Herrn Pirschel gewählt worden war. Nachdem Herr Möller-Horns sein Aufsichtsratsmandat mit Wirkung zum Ablauf des 9. Februar 2016 niedergelegt hat, hat das Amtsgericht Hamburg Herrn Dr. Rolf Bösing mit Wirkung bis zur Beendigung der nächsten ordentlichen Hauptversammlung zum Mitglied des Aufsichtsrats der Gesellschaft bestellt.

Im Vorstand wurden im Berichtszeitraum die Amtszeiten der Vorstandsmitglieder Dr. Lappin und Dr. Behn um fünf bzw. drei Jahre verlängert. Demgegenüber hat der Vorstandsvorsitzende in der Dezember-Sitzung des Aufsichtsrats erklärt, dass er dem Unternehmen nach Ablauf seines noch bis zum 31. Dezember 2016 laufenden Vertrages nicht mehr zur Verfügung steht. Der Aufsichtsrat hat diese Entscheidung mit großem Bedauern zur Kenntnis genommen. Der Aufsichtsrat und der Personalausschuss haben daraufhin in ihren jeweiligen Dezember-Sitzungen die notwendigen Schritte für die Nachbesetzung des Vorstandsvorsitzes ab 2017 eingeleitet.

Hamburg, den 23. März 2016
Der Aufsichtsrat



Prof. Dr. Peer Witten
Vorsitzender des Aufsichtsrats

Mitglieder des Aufsichtsrats

Prof. Dr. Peer Witten

Vorsitzender des Aufsichtsrats

Ehemaliges Mitglied des Konzernvorstands der Otto Group

Wolfgang Abel

Stellvertretender Vorsitzender

Gewerkschaftssekretär, ver.di Hamburg

Torsten Ballhause

Landesfachbereichsleiter Verkehr, ver.di Hamburg

Petra Bödeker-Schoemann

Geschäftsführerin der Hamburger Gesellschaft für Vermögens- und Beteiligungsmanagement mbH (HGV)

Dr. Rolf Bösing (seit 18.02.2016)

Staatsrat der Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation der Freien und Hansestadt Hamburg (seit 17.04.2015)

Dr. Bernd Egert

Staatsrat der Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation der Freien und Hansestadt Hamburg (bis 16.03.2015)

Holger Heinzel

Leiter Finanzen und Controlling der HHLA

Dr. Norbert Kloppenburg

Mitglied des Vorstands der KfW Bankengruppe

Frank Ladwig

Vorsitzender des Konzernbetriebsrats und des Betriebsrats der HHLA Container Terminal Tollerort GmbH

Stephan Möller-Horns

(vom 11.12.2015 bis 09.02.2016)

Abteilungsleiter in der Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation der Freien und Hansestadt Hamburg

Arno Münster

Hafenfacharbeiter, Hamburg

Norbert Paulsen

Vorsitzender des Gemeinschaftsbetriebsrats der Hamburger Hafen und Logistik AG

Michael Pirschel (bis 10.12.2015)

Abteilungsleiter in der Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation der Freien und Hansestadt Hamburg (bis 30.11.2015)

Dr. Sibylle Roggencamp

Leiterin des Amtes für Vermögens- und Beteiligungsmanagement in der Finanzbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg

Corporate Governance

Corporate-Governance-Bericht und Erklärung zur Unternehmensführung

In dieser Erklärung berichten Vorstand und Aufsichtsrat der HHLA gemäß § 289a HGB über die Prinzipien der Unternehmensführung und erläutern gemäß Ziffer 3.10 des Deutschen Corporate Governance Kodex (im Folgenden „Kodex“ oder „DCGK“) die Corporate Governance der Gesellschaft. Die folgende Erklärung beinhaltet insbesondere die Entsprechenserklärung von Vorstand und Aufsichtsrat, relevante über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehende Praktiken der Unternehmensführung, Angaben zur Zusammensetzung und Arbeitsweise des Vorstands und des Aufsichtsrats sowie der Aufsichtsratsausschüsse und zudem Angaben zu weiteren wesentlichen Corporate-Governance-Strukturen.

Umsetzung des DCGK

Corporate Governance steht für eine verantwortungsbewusste und auf langfristige Wertschöpfung ausgerichtete Führung und Kontrolle von Unternehmen. Die Unternehmensführung und Unternehmenskultur der HHLA entspricht den gesetzlichen Vorschriften und – bis auf wenige Ausnahmen – den Empfehlungen des DCGK sowie größtenteils auch den zusätzlichen Anregungen des DCGK. Aufsichtsrat und Vorstand der HHLA unterstützen den DCGK und die damit verfolgten Ziele und Zwecke ausdrücklich. Eine verantwortungsvolle, transparente und auf nachhaltige Wertschöpfung ausgerichtete Unternehmensführung ist seit jeher eine wesentliche Grundlage für den geschäftlichen Erfolg der HHLA.

Vorstand und Aufsichtsrat haben sich auch im Geschäftsjahr 2015 sorgfältig mit der Erfüllung der Standards des DCGK befasst. Sie haben dabei die Neuerungen des Kodex vom 5. Mai 2015 (veröffentlicht im Bundesanzeiger am 12. Mai 2015) berücksichtigt und im Dezember 2015 gemäß § 161 AktG ihre jährliche Entsprechenserklärung zu den Empfehlungen des Kodex abgegeben und dabei auch zu den wenigen Abweichungen eingehend Stellung genommen. Die aktuelle Entsprechenserklärung sowie die Entsprechenserklärungen der Vorjahre sind für die Aktionäre und die Öffentlichkeit auf der Internetseite der HHLA unter www.hhla.de/corporate-governance zugänglich.

Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG

Vorstand und Aufsichtsrat der HHLA haben im Dezember 2015 die folgende gemeinsame Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG abgegeben:

„Vorstand und Aufsichtsrat der Hamburger Hafen und Logistik AG erklären nach pflichtgemäßer Prüfung, dass seit dem 17. Dezember 2014 (Zeitpunkt der Abgabe der letzten Entsprechenserklärung) den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex (im Folgenden „Kodex“ oder „DCGK“) in

der Fassung vom 24. Juni 2014 bzw. ab deren Geltung der Fassung des Kodex vom 5. Mai 2015 mit folgenden Ausnahmen entsprochen wurde und zukünftig entsprochen wird:

a) Gemäß Nummer 4.2.3 DCGK soll bei Abschluss von Vorstandsverträgen darauf geachtet werden, dass Zahlungen an ein Vorstandsmitglied bei vorzeitiger Beendigung der Vorstandstätigkeit ohne wichtigen Grund sowie infolge eines Kontrollwechsels bestimmte Abfindungsgrenzen (Abfindungs-Caps) nicht überschreiten und für die Berechnung des jeweiligen Abfindungs-Caps auf die Gesamtvergütung des abgelaufenen Geschäftsjahres und ggf. die voraussichtliche Gesamtvergütung des laufenden Geschäftsjahres abgestellt wird. Seit der Anpassung zweier Vorstandsverträge im September 2015 wird in derzeit noch zwei laufenden Anstellungsverträgen gemäß der dort vereinbarten Abfindungsregelung im Fall des vorzeitigen Ausscheidens ohne wichtigen Grund sowie des Verlusts des Vorstandsmandats aufgrund einer Änderung der Mehrheitsverhältnisse und vergleichbarer Sachverhalte nicht mehr als die Restlaufzeit des Anstellungsvertrages vergütet. Diese Regelung entspricht den Vorgaben des DCGK nur teilweise. Im Fall der Anpassung bzw. Verlängerung weiterer Verträge oder bei Neuabschlüssen soll auch insoweit eine Anpassung an die Vorgaben der Nummer 4.2.3 DCGK erfolgen.

b) Gemäß Nummer 4.2.2 Abs. 2 Satz 3 DCGK soll der Aufsichtsrat bei der Festlegung der Vergütung des Vorstands das Verhältnis der Vorstandsvergütung zur Vergütung des oberen Führungskreises und der Belegschaft insgesamt auch in der zeitlichen Entwicklung berücksichtigen, wobei er für den Vergleich festlegt, wie der obere Führungskreis und die relevante Belegschaft abzugrenzen sind. Gemäß Nummer 4.2.3 Abs. 2 Satz 6 DCGK soll die Vergütung für die Vorstandsmitglieder insgesamt und hinsichtlich ihrer variablen Vergütungsbestandteile betragsmäßige Höchstgrenzen aufweisen. Darüber hinaus sieht Nummer 4.2.3 Abs. 3 DCGK vor, dass der Aufsichtsrat bei Versorgungszusagen das jeweils angestrebte Versorgungsniveau – auch nach der Dauer der Vorstandszugehörigkeit – festlegen und den daraus abgeleiteten jährlichen sowie den langfristigen Aufwand für das Unternehmen berücksichtigen soll. Seit der Anpassung zweier Vorstandsverträge im September 2015 sind diese Regelungen in derzeit noch zwei laufenden Anstellungsverträgen nicht vollständig umgesetzt. Es ist beabsichtigt, diese Empfehlungen des Kodex auch weiterhin bei der Anpassung bzw. Verlängerung weiterer bestehender oder dem Abschluss neuer Vorstandsverträge umzusetzen.

c) Gemäß Nummer 7.1.2 DCGK sollen Halbjahres- und etwaige Quartalsfinanzberichte vom Vorstand mit dem Aufsichtsrat oder seinem Prüfungsausschuss vor der Veröffentlichung erörtert werden. Dieser Empfehlung wird derzeit nicht entsprochen, da die Erstellung der entsprechenden Berichte aufgrund der

Sparteneinzelberichterstattung für A- und S-Sparte einen höheren Zeitaufwand verursacht als bei Gesellschaften mit nur einer Aktiengattung. Daher kann eine effektive Vorabbefassung des Aufsichtsrats oder des Prüfungsausschusses derzeit nicht gewährleistet werden. Zur Herbeiführung einer stärkeren und qualifizierten Prüfdichte wurden der Halbjahresfinanzbericht und der Zwischenlagebericht auch in diesem Jahr einer prüferischen Durchsicht durch die Abschlussprüfer unterzogen. Dies soll auch weiterhin erfolgen.

Hamburg, 9. Dezember 2015

Hamburger Hafen und Logistik Aktiengesellschaft
Der Vorstand
Der Aufsichtsrat“

Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat Aufgabentrennung zwischen Vorstand und Aufsichtsrat

Bei der HHLA besteht gemäß den Vorgaben des deutschen Aktienrechts ein duales Führungssystem mit den Organen Vorstand und Aufsichtsrat, die jeweils mit eigenständigen Kompetenzen ausgestattet sind. Das System ist gekennzeichnet durch eine personelle Trennung von Leitungs- und Überwachungsorgan: Der Vorstand leitet das Unternehmen in eigener Verantwortung, während der Aufsichtsrat den Vorstand überwacht und bei der Geschäftsführung berät. Eine gleichzeitige Mitgliedschaft in beiden Organen ist nicht zulässig. Vorstand und Aufsichtsrat der HHLA arbeiten zum Wohle des Unternehmens eng und vertrauensvoll zusammen.

Zusammensetzung und Arbeitsweise des Vorstands

Die Geschäfte der Gesellschaft werden vom Vorstand in gemeinschaftlicher Verantwortung seiner Mitglieder geführt. Er bestimmt die unternehmerischen Ziele, die grundsätzliche strategische Ausrichtung sowie die Konzernpolitik und -organisation. Dazu gehören insbesondere die Steuerung des Konzerns, die Konzernfinanzierung, die Entwicklung der Personalstrategie, die Besetzung der Führungspositionen, die Führungskräfteentwicklung sowie die Präsentation des Konzerns gegenüber dem Kapitalmarkt und der Öffentlichkeit. Er trägt außerdem die Verantwortung für ein angemessenes Risikomanagement und -controlling im Unternehmen.

Der Vorstand der HHLA besteht derzeit aus vier Mitgliedern.

Gemäß § 8 der Satzung muss der Vorstand aus mindestens zwei Mitgliedern bestehen. Die Mitglieder des Vorstands werden vom Aufsichtsrat bestellt. Der Vorstand nimmt die Leitungsaufgabe als Kollegialorgan wahr. Ungeachtet der Gesamtverantwortung für die gesamte Geschäftsführung führen die einzelnen Vorstandsmitglieder die ihnen zugewiesenen Ressorts im Rahmen der Vorstandsbeschlüsse in eigener Verantwortung. Die Geschäftsverteilung zwischen den Vorstandsmitgliedern ergibt sich aus dem Geschäftsverteilungsplan.

Der **Vorstand informiert den Aufsichtsrat** regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für den Konzern relevanten Fragen. Das umfasst insbesondere die beabsichtigte Geschäftspolitik, die Rentabilität der Gesellschaft, den Gang der Geschäfte und die Lage der Gesellschaft, die Planung, die aktuelle Risikolage, das Risikomanagement und die Compliance. Der Vorstand hat grundsätzliche und wichtige Angelegenheiten, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung oder für die Leitung des Konzerns von wesentlicher Bedeutung sind, auch zwischen den Sitzungen unverzüglich dem Aufsichtsratsvorsitzenden mitzuteilen. Dazu gehören beispielsweise Betriebsstörungen und rechtswidrige Handlungen zum Nachteil der Gesellschaft. Bestimmte Maßnahmen und Geschäfte des Vorstands von grundlegender Bedeutung bedürfen gemäß der Geschäftsanweisung für den Vorstand der Zustimmung des Aufsichtsrats.

Interessenkonflikte von Vorstandsmitgliedern sind unverzüglich dem Aufsichtsrat gegenüber offenzulegen. Die anderen Vorstandsmitglieder sind darüber zu informieren. Nebentätigkeiten, insbesondere Aufsichtsratsmandate in konzernfremden Gesellschaften, dürfen von Vorstandsmitgliedern nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats übernommen werden. Auch wesentliche Geschäfte zwischen den Konzernunternehmen einerseits und den Vorstandsmitgliedern sowie ihnen nahestehenden Personen oder Unternehmungen andererseits bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats. Diese Geschäfte müssen marktüblichen Bedingungen entsprechen. Entsprechende Verträge bestanden im Berichtszeitraum nicht. Interessenkonflikte sind im Berichtsjahr ebenfalls nicht aufgetreten.

Die Arbeit des Vorstands ist in einer **Geschäftsanweisung** des Aufsichtsrats für den Vorstand näher geregelt. Die Geschäftsanweisung für den Vorstand wurde zuletzt am 11. September 2015 angepasst. Sie sieht unter anderem vor, dass grundsätzliche Fragen der Organisation, der Geschäftspolitik sowie der Unternehmensplanung durch den Gesamtvorstand entschieden werden. Ferner sieht die Geschäftsanweisung vor, dass Maßnahmen und Geschäfte, die für die Gesellschaft von größerer Bedeutung sind, gemeinsam zu erörtern und zu entscheiden sind und dass bestimmte Geschäfte von grundlegender Bedeutung der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen.

Die Gesellschaft hat für die Mitglieder des Vorstands eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung (**D&O-Versicherung**) abgeschlossen, die den Anforderungen des § 93 Abs. 2 Satz 3 AktG entspricht.

Zusammensetzung und Arbeitsweise des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung durch den Vorstand, berät den Vorstand bei der Leitung der Gesellschaft und ist in grundsätzliche und wichtige Entscheidungen eingebunden. Maßnahmen und Geschäfte von grundlegender

Bedeutung bedürfen gemäß der Geschäftsanweisung für den Vorstand seiner Zustimmung. Der Aufsichtsrat bestimmt über die Zusammensetzung des Vorstands. Eine weitere wesentliche Aufgabe des Aufsichtsrats ist die Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses.

Die **Zusammensetzung des Aufsichtsrats** richtet sich nach der Satzung der Gesellschaft sowie den §§ 95 und 96 Aktiengesetz (AktG) und § 7 Mitbestimmungsgesetz (MitbestG): Der Aufsichtsrat setzt sich zusammen aus sechs von der Hauptversammlung zu wählenden Mitgliedern der Anteilseigner sowie sechs Mitgliedern der Arbeitnehmer, die gemäß den Vorgaben des MitbestG gewählt werden. Soweit die Hauptversammlung keinen kürzeren Zeitraum für die Amtsdauer beschließt, erfolgt die **Wahl der Aufsichtsratsmitglieder** bis zur Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt, wobei das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet wird.

Die Arbeit des Aufsichtsrats findet sowohl im Plenum als auch in einzelnen **Ausschüssen** statt. Die Arbeit der Ausschüsse hat das Ziel, die Effizienz der Aufsichtsrats Tätigkeit zu steigern. Der Aufsichtsrat hat sich eine Geschäftsordnung gegeben, in der auch die Zuständigkeit der Ausschüsse festgelegt ist. Um seine Aufgaben optimal wahrzunehmen, hat der Aufsichtsrat derzeit insgesamt sechs Ausschüsse gebildet: den Finanzausschuss, den Prüfungsausschuss, den Personalausschuss, den Nominierungsausschuss, den Vermittlungsausschuss und den Immobilienausschuss. Die jeweiligen Ausschussvorsitzenden berichten dem Aufsichtsrat regelmäßig über die Arbeit ihres Ausschusses.

- Der **Finanzausschuss** bereitet Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats vor, die finanziell von wesentlicher Bedeutung sind, z. B. Beschlussfassungen über wesentliche Kreditaufnahmen und -gewährungen, Haftungen für fremde Verbindlichkeiten sowie Finanzanlage- und sonstige Finanzgeschäfte. Darüber hinaus befasst er sich mit Planungs- und Investitionsthemen wie z. B. dem Wirtschaftsplan und der Mittelfristplanung.
- Der **Prüfungsausschuss** befasst sich mit der Überwachung der Rechnungslegungsprozesse und der Abschlussprüfung, einschließlich der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers und der vom Abschlussprüfer zusätzlich erbrachten Leistungen. Er bereitet den Beschlussvorschlag des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung zur Wahl des Abschlussprüfers vor und erteilt ihm nach erfolgter Wahl durch die Hauptversammlung den Auftrag für die Konzern- und
- Jahresabschlussprüfung. Dabei befasst er sich auch mit der Honorarvereinbarung und der Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten. Darüber hinaus bilden die Wirksamkeit des

internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems, des internen Revisionssystems und des Compliance-Management-Systems weitere Tätigkeitsschwerpunkte.

- Der **Personalausschuss** bereitet die dem Aufsichtsrat obliegenden Personalentscheidungen vor, sorgt gemeinsam mit dem Vorstand für eine langfristige Nachfolgeplanung und achtet bei der Zusammensetzung des Vorstands auch auf Vielfalt (Diversity). Er bereitet die Beschlussfassung des Aufsichtsratsplenums über die Festsetzung der Vorstandsvergütung und die Überprüfung des Vergütungssystems für den Vorstand vor und behandelt die Vorstandsverträge, soweit nicht das Aktiengesetz die Behandlung dieser Aufgaben durch das Aufsichtsratsplenum vorschreibt.
- Der Personalausschuss nimmt zugleich in einer Besetzung, die ausschließlich die in diesen Ausschuss gewählten Anteilseignervertreter umfasst, die Aufgaben des **Nominierungsausschusses** gemäß dem Kodex wahr. Er unterbreitet dem Aufsichtsrat unter Berücksichtigung der Vorgaben des § 96 Abs. 2 AktG sowie der in Ziffer 5.4.1 DCGK genannten Kriterien Vorschläge für die der Hauptversammlung zu unterbreitenden Wahlvorschläge hinsichtlich geeigneter Kandidaten für die Bestellung als Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat. Dabei vergewissert sich der Nominierungsausschuss auch jeweils, dass der Kandidat oder die Kandidatin den erwarteten Zeitaufwand aufbringen kann.
- Der **Vermittlungsausschuss** wurde zur Wahrnehmung der in § 31 Abs. 3 MitbestG genannten Aufgaben gebildet. Seine Aufgabe besteht darin, dem Aufsichtsrat Vorschläge für die Bestellung von Vorstandsmitgliedern zu unterbreiten, wenn im ersten Wahlgang die gesetzlich erforderliche Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Aufsichtsratsmitglieder nicht erreicht wird.
- Aufgrund der Aufteilung der HHLA in die zwei Teilkonzerne Hafenlogistik (A-Sparte) und Immobilien (S-Sparte) wurde für den Teilkonzern Immobilien ein **Immobilienausschuss** gebildet. Dieser Ausschuss nimmt für den Aufsichtsrat sämtliche Berichte des Vorstands entgegen und erörtert mit ihm alle Fragen, die sich auf den Teilkonzern Immobilien beziehen. Er entscheidet außerdem über die Zustimmung des Aufsichtsrats hinsichtlich sämtlicher zustimmungspflichtiger Rechtsgeschäfte sowie über alle weiteren Beschlussgegenstände des Aufsichtsrats, die sich vollständig oder überwiegend auf den Teilkonzern Immobilien beziehen. Der Immobilienausschuss ist darüber hinaus, bezogen auf Angelegenheiten des Teilkonzerns Immobilien, zuständig für die Prüfung und die Vorbereitung der Entscheidung des Aufsichtsrats über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Billigung des Konzernabschlusses. Er ist schließlich zuständig für die Vorbereitung der Entscheidung des Aufsichtsrats über den die Immobiliensparte betreffenden Vorschlag des Vorstands zur Verwendung des Bilanzgewinns.

Weitere Informationen zur Tätigkeit des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse sowie zur Zusammenarbeit mit dem Vorstand im Berichtszeitraum finden sich im . Weitere Informationen zur Zusammensetzung des Vorstands, des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse finden sich im

Regelungen zur Vermeidung und Behandlung von potenziellen Interessenkonflikten sind in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats niedergelegt, . Über aufgetretene Interessenkonflikte und deren Behandlung informiert der Aufsichtsrat in seinem Bericht an die Hauptversammlung. Ehemalige Vorstandsmitglieder der HHLA sind nicht im Aufsichtsrat vertreten.

Die Gesellschaft hat für die Mitglieder des Aufsichtsrats eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung (**D&O-Versicherung**) abgeschlossen, die der Empfehlung in Ziffer 3.8 des Kodex entspricht.

Besetzungsziele des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat der HHLA muss jederzeit so zusammengesetzt sein, dass seine Mitglieder insgesamt über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben eines Aufsichtsrats erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen. Ziffer 5.4.1 des Kodex empfiehlt dem Aufsichtsrat darüber hinaus, konkrete Ziele für seine Zusammensetzung zu benennen, die unter Beachtung der unternehmensspezifischen Situation die internationale Tätigkeit des Unternehmens, potenzielle Interessenkonflikte, die Anzahl der unabhängigen Aufsichtsratsmitglieder im Sinne von Ziffer 5.4.2, eine festzulegende Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder und eine festzulegende Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat sowie Vielfalt (Diversity) berücksichtigen.

Der Aufsichtsrat der HHLA hat in seiner Sitzung am 7. Dezember 2012 entsprechende Ziele beschlossen und diese Ziele zuletzt in seiner Sitzung am 9. Dezember 2015 entsprechend den Empfehlungen von Ziffer 5.4.1 des Kodex aktualisiert. Folgende Ziele werden für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats verfolgt:

- Bei der Zusammensetzung des Aufsichtsrats ist die **Vielfalt (Diversity)** zu berücksichtigen. Die Vielfalt im Aufsichtsrat spiegelt sich u. a. im individuellen beruflichen Werdegang und Tätigkeitsbereich sowie im unterschiedlichen Erfahrungshorizont seiner Mitglieder (z. B. Branchenerfahrung) wider. Hinsichtlich einer angemessenen Beteiligung von Frauen verfolgt der Aufsichtsrat über die gesetzlichen Anforderungen hinaus auch weiterhin das Ziel, mittelfristig einen Frauenanteil der Anteilseignervertreter von mindestens 40 % zu erreichen.
- **Internationalität** spielt bei der Zusammensetzung des Aufsichtsrats ebenfalls eine Rolle. Der Fokus der Geschäftstätigkeit der HHLA ist dem Geschäftsmodell entsprechend

aber eher regional bzw. standortbezogen, so dass eine umfassende und einschlägige Erfahrung aus der Führung international tätiger Unternehmen aus heutiger Sicht kein prioritäres Ziel ist. Gleichwohl verfügt ein Teil der Mitglieder des Aufsichtsrats der Gesellschaft über einen entsprechenden Erfahrungshorizont. Dies wird auch künftig angestrebt.

- Hinsichtlich einer **Altersgrenze** für Aufsichtsratsmitglieder sieht die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats der HHLA (§ 7 Abs. 1 Satz 3) vor, dass nur Personen zur Wahl oder Wiederwahl als Mitglied des Aufsichtsrats vorgeschlagen werden sollen, die zum Zeitpunkt der Wahl das 70. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- Die **Zugehörigkeit** zum Aufsichtsrat soll nach § 7 Abs. 1 Satz 5 der Geschäftsordnung in der Regel drei Amtszeiten nicht überschreiten.
- Vorgaben zur Vermeidung und Behandlung potenzieller **Interessenkonflikte** finden sich in § 7 Abs. 2 und 3 der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats. Danach dürfen die Aufsichtsratsmitglieder zunächst keine Organfunktion oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern des Unternehmens ausüben. Aufsichtsratsmitglieder, die dem Vorstand einer börsennotierten Gesellschaft angehören, dürfen ferner insgesamt nicht mehr als drei Aufsichtsratsmandate bei börsennotierten Gesellschaften (einschließlich der HHLA) oder in Aufsichtsgremien konzernexterner Gesellschaften mit vergleichbaren Anforderungen wahrnehmen. Jedes Aufsichtsratsmitglied ist verpflichtet, Interessenkonflikte, insbesondere solche, die aufgrund einer Beratungs- oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Dritten entstehen können, dem Aufsichtsrat gegenüber offenzulegen. Wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenkonflikte eines Aufsichtsratsmitglieds sollen zur Beendigung des Mandats führen. Über aufgetretene Interessenkonflikte und deren Behandlung informiert der Aufsichtsrat in seinem Bericht an die Hauptversammlung.
- Jenseits der genannten Vorgaben der Geschäftsordnung zur Vermeidung und Behandlung von potenziellen Interessenkonflikten sollen dem Aufsichtsrat **mindestens zwei unabhängige Mitglieder** der Anteilseignerseite angehören. Dies entspricht nach Einschätzung des Aufsichtsrats der derzeitigen Struktur des Anteilsbesitzes sowie der Geschäftsfelder und damit der unternehmensspezifischen Situation der HHLA. Darüber hinaus sind nach Auffassung des Aufsichtsrats auch die Vertreter der Arbeitnehmer nicht per se als abhängig zu betrachten. Maßgeblich sind die Umstände des Einzelfalls. Dem Aufsichtsrat muss mindestens ein Mitglied angehören, das im Sinne von § 100 Abs. 5 AktG unabhängig ist und über Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung oder Abschlussprüfung verfügt.

Im Hinblick auf den **Stand der Umsetzung** sind die genannten Ziele in der derzeitigen Zusammensetzung des Aufsichtsrats im Wesentlichen erreicht. Der Aufsichtsrat setzt sich aus Personen mit unterschiedlichem beruflichem Werdegang und Erfahrungshorizont zusammen. Die Altersgrenze wurde bei der jeweiligen Wahl von keinem Mitglied überschritten. Kein Aufsichtsratsmitglied gehört dem Aufsichtsrat länger als drei Amtszeiten an. Neben dem Aufsichtsratsvorsitzenden Herrn Prof. Dr. Peer Witten, zuvor langjähriges Vorstandsmitglied der Otto Gruppe, gehört dem Aufsichtsrat mit Herrn Dr. Norbert Kloppenburg, der zugleich Vorsitzender des Prüfungsausschusses ist, ein weiteres unabhängiges Mitglied an, das zudem über Sachverstand und Erfahrungen auf den Gebieten der Rechnungslegung, Abschlussprüfung und der internen Kontrollverfahren verfügt.

Aktionäre und Hauptversammlung

Die Aktionäre nehmen ihre Rechte in der Hauptversammlung wahr und üben dort ihr Stimmrecht aus. Die Hauptversammlung findet innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahres in Hamburg, in einer anderen deutschen Großstadt oder am Sitz einer deutschen Wertpapierbörse statt, an der die Aktien der Gesellschaft zum Börsenhandel zugelassen sind. Jede Aktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme. Aktien mit Mehrfachstimmrechten oder Vorzugsaktien sowie Höchststimmrechte bestehen nicht.

Die Aktionäre haben die Möglichkeit, ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung selbst auszuüben oder es durch einen Bevollmächtigten ihrer Wahl oder durch einen weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft ausüben zu lassen. Der Vorstand ist darüber hinaus nach Maßgabe der Satzung ermächtigt, den Aktionären die Ausübung ihres Stimmrechts auch schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation zu ermöglichen (Briefwahl). In der Einladung zur Hauptversammlung werden insbesondere die Teilnahmebedingungen, das Verfahren für die Stimmabgabe (auch durch Bevollmächtigte) und die Rechte der Aktionäre erläutert. Außerdem hat die Gesellschaft eine telefonische Hotline für Fragen der Aktionäre eingerichtet. Die vom Gesetz für die Hauptversammlung verlangten Berichte und Unterlagen einschließlich des Geschäftsberichts werden auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.hhla.de/hauptversammlung zusammen mit der Tagesordnung veröffentlicht. Im Anschluss an die Hauptversammlung finden sich dort auch die Präsenz und die Abstimmungsergebnisse.

Gesetz für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen

Das Gesetz für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst verlangt, dass sich der Aufsichtsrat der HHLA als börsennotierten und paritätisch mitbestimmten Unternehmens zu jeweils mindestens 30 % aus Frauen und

Männern zusammensetzt. Diese Geschlechterquote für den Aufsichtsrat gilt für Aufsichtsratsmandate, die ab dem 1. Januar 2016 frei werden. Darüber hinaus ist der Aufsichtsrat verpflichtet, eine Zielquote für den Frauenanteil im Vorstand und eine Frist für deren Erreichung festzulegen. Der Vorstand ist wiederum gehalten, Zielquoten für den Frauenanteil in den beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands und Fristen für deren Erreichung festzulegen. Die Zielquoten für den Frauenanteil im Vorstand und in den beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands waren erstmals bis zum 30. September 2015 festzulegen, wobei als Frist für die Zielerreichung spätestens der 30. Juni 2017 festzulegen war.

Nach § 289a Abs. 2 Nr. 4 HGB ist in der Erklärung zur Unternehmensführung über die Erreichung der vom Aufsichtsrat für den Vorstand und der vom Vorstand für die beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands festgelegten Zielgrößen im Berichtszeitraum und ggf. über die Gründe für die Nichterreichung zu berichten.

Für den Frauenanteil im Vorstand hat der Aufsichtsrat in seiner Sitzung am 11. September 2015 eine Zielgröße von 25 % (aktueller Stand zum 31. Dezember 2015: 0 %) festgelegt, die bis zum 30. Juni 2017 erreicht werden soll.

Im Hinblick auf die Zielvorgaben für den Frauenanteil in den beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands hat der Vorstand für die erste Führungsebene eine Zielgröße von 25 % (aktueller Stand zum 31. Dezember 2015: 15 %) und für die zweite Führungsebene eine Zielgröße von 30 % (aktueller Stand zum 31. Dezember 2015: 21 %) festgelegt, die jeweils bis zum 30. Juni 2017 erreicht werden sollen.

Die Geschlechterquote für den Aufsichtsrat gilt erst für Neubesetzungen ab dem 1. Januar 2016 und mithin erst für Neubesetzungen nach Ende des Berichtszeitraums. Derzeit gehören dem Aufsichtsrat zwei Frauen von Seiten der Anteilseigner an, so dass der aktuelle Frauenanteil im Aufsichtsrat insgesamt rund 16,7 % und für die Anteilseignerseite rund 33,3 % beträgt.

Relevante Angaben zur Unternehmensführungspraxis Compliance

Die Einhaltung für die Unternehmenstätigkeit relevanter gesetzlicher Bestimmungen und unternehmensinterner Richtlinien (nachfolgend auch „Compliance“) wird bei der HHLA als wesentlicher Teil der Corporate Governance verstanden. Zur Führungsaufgabe in allen Konzerneinheiten gehört daher auch die Pflicht, auf die Einhaltung der in dem jeweiligen Aufgaben- und Verantwortungsbereich einschlägigen Vorschriften hinzuwirken. Arbeitsabläufe und Prozesse sind im Einklang mit diesen Regelungen zu gestalten. Herzstück des Compliance-Management-Systems der HHLA ist ein Verhaltenskodex, der übergeordnete Grundsätze zu besonders Compliance-relevanten Themen wie z. B. Verhalten im Wettbewerb, Vermeidung von Korruption, Diskriminierung und Interessenkonflikten sowie dem Umgang mit sensiblen Unternehmensinformationen, insbesondere Insiderinformationen, formuliert www.hhla.de/compliance. Die übergeordnete Koordination des Compliance-Management-Systems obliegt einem Compliance-Beauftragten, der direkt an den Vorstand berichtet und sich im Rahmen seiner Tätigkeit eng mit der internen Revision und dem Risikomanagement abstimmt. Auch im Geschäftsjahr 2015 wurde das Compliance-Management-System der HHLA kontinuierlich weiterentwickelt. So wurde die präventive Arbeit u. a. durch die Aktualisierung und Ergänzung von Konzernrichtlinien, die systematische Analyse von Compliance-Risiken und die Durchführung von Schulungen zum Verhaltenskodex sowie zu Spezialthemen wie z. B. der Vermeidung von Korruption, dem Verhalten im Wettbewerb und dem Insiderrecht bei in- und ausländischen HHLA-Gesellschaften weiter ausgebaut. Der Prüfungsausschuss hat im Berichtszeitraum durch entsprechende regelmäßige Berichterstattung des Vorstands und des Compliance-Beauftragten die weitere Entwicklung des Compliance-Management-Systems überwacht. Das System wurde im Berichtsjahr von der Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hamburg, in Anlehnung an den IDW PS 980 geprüft und dessen Wirksamkeit bestätigt. Das System wird fortlaufend weiterentwickelt.

Nachhaltigkeit

Nachhaltiges Handeln prägt seit Bestehen des Unternehmens das Geschäftsmodell der HHLA.

Risikomanagement

Das Risikomanagementsystem des HHLA-Konzerns ist im Kapitel Risiko- und Chancenbericht im Konzernlagebericht eingehend dargestellt.

Transparenz

Die Teilnehmer am Kapitalmarkt und die interessierte Öffentlichkeit werden von der HHLA über die Lage des Konzerns sowie über wesentliche Geschäftsereignisse insbesondere durch die Finanzberichte (Geschäftsbericht und Zwischenberichte), Analysten- und Bilanzpressekonferenzen, Analysten- und Pres-

sesgespräche, Presse- und ggf. Ad-hoc-Mitteilungen sowie in den Hauptversammlungen umfassend unterrichtet. Ein ständig nutzbares und aktuelles Kommunikationsmedium ist die Internetseite www.hhla.de, die alle relevanten Informationen in deutscher und englischer Sprache verfügbar macht. Neben umfangreichen Informationen zum HHLA-Konzern und zur HHLA-Aktie ist dort auch der Finanzkalender zu finden, der einen Überblick über alle wichtigen Veranstaltungen bietet. Darüber hinaus ist die Investor-Relations-Abteilung Ansprechpartner für Fragen der Aktionäre, Investoren und Analysten.

Rechnungslegung und Abschlussprüfung

Die HHLA erstellt den Konzernabschluss und die Zwischenberichte nach den International Financial Reporting Standards (IFRS). Nähere Erläuterungen zu den IFRS enthält dieser Geschäftsbericht im Konzernanhang.

Der Einzelabschluss der HHLA AG (AG-Abschluss) folgt den Rechnungslegungsvorschriften des deutschen Handelsgesetzbuches (HGB). Grundlage für die Gewinnverwendung ist allein der AG-Abschluss.

Mit dem Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2015, der Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hamburg, wurde vereinbart, dass der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über während der Prüfung auftretende mögliche Ausschluss- oder Befangenheitsgründe sofort unterrichtet wird, soweit diese nicht unverzüglich beseitigt werden. Der Abschlussprüfer soll unverzüglich auch über alle für die Aufgaben des Aufsichtsrats wesentlichen Feststellungen und Vorkommnisse berichten, die sich bei der Durchführung der Abschlussprüfung ergeben. Darüber hinaus hat der Abschlussprüfer den Aufsichtsrat zu informieren bzw. im Prüfungsbericht zu vermerken, wenn er bei der Durchführung der Abschlussprüfung Tatsachen feststellt, die eine Unrichtigkeit der von Vorstand und Aufsichtsrat nach § 161 AktG abgegebenen Entsprechenserklärung ergeben. Die Abschlussprüfung wird mit einer Erweiterung der Prüfung nach § 53 Haushaltsgrundsatzgesetz (HGrG) durchgeführt. Hierzu sind im Rahmen der Jahresabschlussprüfung die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sowie die wirtschaftlichen Verhältnisse zu prüfen und zu beurteilen.

Meldepflichtige Wertpapiergeschäfte (Directors' Dealings)

Im Geschäftsjahr 2015 sind der Gesellschaft keine meldepflichtigen Erwerbsgeschäfte von HHLA-Aktien durch Organmitglieder mitgeteilt worden. Insgesamt besaßen Vorstand und Aufsichtsrat am 31. Dezember 2015 nicht mehr als 1 % der von der HHLA ausgegebenen Aktien.

Vergütungsbericht

Vergütung des Vorstands

Die Festlegung der individuellen Vorstandsvergütung erfolgt durch das Aufsichtsratsplenum nach Vorbereitung durch den Personalausschuss. Das Plenum ist ferner zuständig für die regelmäßige Überprüfung und für Entscheidungen über die Anpassung des Vergütungssystems für den Vorstand, wobei auch insofern die Vorbereitung durch den Personalausschuss erfolgt. Dabei orientieren sich Personalausschuss und Aufsichtsrat im Einklang mit den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex neben den Aufgaben und Leistungen des jeweiligen Vorstandsmitglieds insbesondere an der Größe und der Tätigkeit der HHLA, ihrer wirtschaftlichen und finanziellen Lage sowie an Höhe und Struktur der Vorstandsvergütung bei vergleichbaren Unternehmen und dem Verhältnis der Vorstandsvergütung zur Vergütung des oberen Führungskreises und der Belegschaft.

Das derzeit geltende Vergütungssystem für die Mitglieder des Vorstands wurde von der Hauptversammlung der Gesellschaft am 14. Juni 2012 gebilligt. Danach setzt sich die Vergütung der Vorstandsmitglieder aus einer erfolgsunabhängigen Festvergütung, einer erfolgsabhängigen Tantieme, Pensionszusagen und Nebenleistungen zusammen.

Die Festvergütung wird in zwölf monatlichen Teilbeträgen ausbezahlt. Zum Festgehalt gehören auch Nebenleistungen in Form von Sachbezügen. Diese bestehen in einem Anspruch auf (auch private) Nutzung eines angemessenen Dienstwagens und der

Übernahme von Versicherungsprämien. Diese Nebenleistungen sind als Vergütungsbestandteile von den Mitgliedern des Vorstands zu versteuern.

Die erfolgsabhängige Tantieme wird grundsätzlich auf der Basis einer dreijährigen Bemessungsgrundlage festgelegt. Grundlage der Berechnung sind neben dem durchschnittlichen Ergebnis der letzten drei Jahre vor Zinsen und Steuern (EBIT) vor Zuführung zu den Pensionsrückstellungen, vermindert um außerordentliche Erträge aus Grundstücks- und Firmenveräußerungen, die durchschnittliche Gesamtkapitalrentabilität (ROCE) sowie die Erreichung von Zielen in den Bereichen Umwelt (Reduzierung des CO₂-Wertes pro umgeschlagenem und transportiertem Container) und Soziales (mit den Komponenten Aus- und Fortbildung, Gesundheit und Beschäftigung) in dem gleichen Betrachtungszeitraum. Dabei wurden für jede der Nachhaltigkeitskomponenten Zielkorridore festgelegt, deren Erreichen eine entsprechende Tantieme auslöst. Die Berechnungskomponente EBIT einerseits und die vorstehend beschriebenen Nachhaltigkeitskomponenten andererseits werden dabei etwa hälftig gewichtet. Die variable Vergütung ist auf maximal 150 % der Grundvergütung begrenzt. Sie wird nach Feststellung des Jahresabschlusses ausbezahlt.

Außerdem besteht für jedes Vorstandsmitglied eine Pensionszusage. Ruhegehälter werden an frühere Vorstandsmitglieder gezahlt, die entweder nach mindestens fünf oder acht Jahren Vorstandstätigkeit aus einem nicht in ihrer Person liegenden bzw. nicht zu vertretenden Grund, infolge von Dienstunfähigkeit oder infolge Alters ausscheiden. Das Ruhegehalt bestimmt sich nach einem prozentualen Anteil am ruhegehaltsfähigen Gehalt, das

Vergütungshöhe der Vorstände für 2015 nach unterschiedlichen Szenarien

		0 % Minimum	Die Auszahlungshöhe der variablen Vergütung ist auf maximal 150 % der Festvergütung begrenzt.	150 % Maximum
Erfolgsabhängige Vergütung	Ø EBIT (vor Pensionsrückstellungen, abzgl. außerordentlicher Erträge)			
	Nachhaltigkeitsziele			
	Wirtschaft		Ø Rendite auf das eingesetzte Kapital (ROCE)	
	Umwelt		CO ₂ -Reduzierung ¹	
	Soziales		Aus- und Fortbildung, Gesundheit und Beschäftigung	
Erfolgsunabhängige Vergütung ²				

¹ Pro umgeschlagenem und transportiertem Container

² Zzgl. Nebenleistungen

sich am Jahresgrundgehalt orientiert. Der prozentuale Anteil beträgt zwischen 35 und 50 %. Die Höhe orientiert sich an der jeweiligen Dienstzeit des Vorstandsmitglieds, wobei Anpassungen grundsätzlich nicht linear über die Vertragslaufzeit, sondern jeweils im Rahmen von Vertragsverlängerungen vorgenommen werden. Angerechnet werden einzelfallabhängig verschiedene Einkünfte wie zum Beispiel aus selbstständiger oder nichtselbstständiger Arbeit und teilweise auch solche aus der gesetzlichen Rentenversicherung und Versorgungsbezüge aus öffentlichen Mitteln.

Hinterbliebene Ehepartner von Vorstandsmitgliedern erhalten ein Witwengeld von 55 bis 60 % des Ruhegehalts und Kinder ein Waisengeld von 12 bis 20 % des Ruhegehalts. Sollte der Anspruch auf das Ruhegehalt ruhen oder nicht bestehen, so wird zeitlich begrenzt ein Übergangs- bzw. Überbrückungsgeld in Abhängigkeit von der Festvergütung gezahlt.

In den im Berichtszeitraum geltenden Dienstverträgen ist eine Abfindungsregelung enthalten, der zufolge Vorstandsmitglieder im Falle eines Verlusts des Vorstandsmandats aufgrund einer Änderung der Mehrheitsverhältnisse (Change of Control) und vergleichbarer Sachverhalte einen Anspruch auf Abgeltung ihrer vertraglichen Ansprüche als Einmalzahlung für die Restlaufzeit ihres Vertrags unter Berücksichtigung einer Abzinsung von 2 % p. a. haben. Die Pensionszusagen bleiben hiervon unberührt. Für den Fall sonstiger vorzeitiger Beendigung der Dienstverträge ohne wichtigen Grund ist die Zahlung einer Abfindung durch die Gesellschaft auf die Restlaufzeit des Dienstvertrags begrenzt.

Kredite oder vergleichbare Leistungen wurden den Vorstandsmitgliedern nicht gewährt. Insgesamt betrug die ausgezahlte Gesamtvergütung der Mitglieder des Vorstands für die Tätigkeit im Geschäftsjahr 2015 rund 2,93 Mio. € (im Vorjahr: 2,96 Mio. €). Frühere Vorstandsmitglieder und ihre Hinterbliebenen erhielten Gesamtbezüge in Höhe von 684.938 € (im Vorjahr: 695.281 €). Für die Pensionsverpflichtungen gegenüber früheren Mitgliedern des Vorstands und ihren Hinterbliebenen wurden insgesamt 11.398.460 € (im Vorjahr: 12.740.591 €) zurückgestellt.

Im Zuge der Verlängerung der Vorstandsmandate der Herren Dr. Behn und Dr. Lappin und der Verlängerung der entsprechenden Anstellungsverträge im Geschäftsjahr 2015 haben der Personalausschuss und der Aufsichtsrat mithilfe eines unabhängigen externen Beraters auch die Vergütung der Vorstandsmitglieder überprüft. Auf Basis der Empfehlungen des unabhängigen Experten hat der Aufsichtsrat beschlossen, die Festvergütung von 325.000 auf 350.000 € anzuheben. Gleichzeitig ist die variable Vergütung zukünftig auf 100 % der Festvergütung begrenzt (statt der bisherigen 150 %). Die Anpassungen treten jeweils mit der neuen Vertragslaufzeit beginnend ab dem 1. Mai 2016 in Kraft. Für Herrn Dr. Lappin wurde im Rahmen der Vertragsverlängerung außerdem – aufgrund seiner nunmehr 13-jährigen Dienstzeit und da insofern kein linearer Anstieg erfolgt – der prozentuale Anteil am Ruhegehaltsfähigen Gehalt mit

Wirkung ab Mai 2016 auf 50 % heraufgesetzt. Daraus resultiert neben dem Versorgungsaufwand für das Geschäftsjahr 2015 in Höhe von 160.044 € ein nachzuverrechnender Dienstzeitaufwand (past service cost) in Höhe von 547.172 €, der ebenfalls im Berichtszeitraum zu erfassen war.

Schließlich wurden die beiden Anstellungsverträge im Zusammenhang mit der Verlängerung weiter an die Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex angepasst. Damit entsprechen diese Verträge nunmehr vollständig den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex. Namentlich gilt für diese Verträge nunmehr ein sog. Abfindungs-Cap, wonach bei vorzeitiger Beendigung der Vorstandstätigkeit (einschließlich einer Beendigung aufgrund eines Kontrollwechsels) nicht mehr als zwei Jahresvergütungen (einschließlich Nebenleistungen) und zudem nicht mehr als die Gesamtvergütung der Restlaufzeit zu zahlen ist. Die Anstellungsverträge der beiden anderen Vorstandsmitglieder enthalten derzeit noch keine entsprechende Begrenzung auf zwei Jahresvergütungen, da die Verträge für die Dauer der Bestellperiode abgeschlossen wurden und währenddessen nicht einseitig änderbar sind. Bei Vertragsverlängerungen oder Neuabschlüssen soll eine entsprechende Begrenzung aufgenommen werden.

Vergütung des Aufsichtsrats

Gemäß § 16 der Satzung der HHLA erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrats eine Vergütung, die von der Hauptversammlung durch Beschluss festgelegt wird. Sie orientiert sich am Tätigkeitsumfang der Aufsichtsratsmitglieder sowie an der wirtschaftlichen Lage und dem Erfolg des Unternehmens. Die derzeitige Vergütungsregelung wurde in der Hauptversammlung am 13. Juni 2013 beschlossen. Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten eine feste Vergütung von 13.500 € pro Geschäftsjahr. Der Vorsitzende erhält das Dreifache, sein Stellvertreter das Eineinhalbfache dieses Betrags. Aufsichtsratsmitglieder, die einem Ausschuss angehören, erhalten zusätzlich 2.500 € pro Geschäftsjahr je Ausschuss, der Vorsitzende des Ausschusses 5.000 €, insgesamt jedoch höchstens 10.000 €. Aufsichtsratsmitglieder, die dem Aufsichtsrat oder einem Ausschuss nicht während eines vollen Geschäftsjahres angehört haben, erhalten eine entsprechende zeitanteilige Vergütung. Des Weiteren erhalten Aufsichtsratsmitglieder für jede Teilnahme an einer Sitzung des Aufsichtsrats oder eines seiner Ausschüsse ein Sitzungsgeld in Höhe von 250 €. Eine variable Vergütungskomponente ist nicht vorgesehen.

Kredite oder vergleichbare Leistungen wurden den Aufsichtsratsmitgliedern nicht gewährt. Abgesehen von den im Rahmen von Anstellungsverträgen der Arbeitnehmervertreter geschuldeten Vergütungen wurden den Mitgliedern des Aufsichtsrats für weitere persönliche Leistungen keine Vergütungen gewährt. Insgesamt betrugen die Gesamtbezüge der Mitglieder des Aufsichtsrats 299.625 € (im Vorjahr: 274.500 €).

Individuelle Vergütung des Vorstands

Die nachstehende Darstellung folgt den im Jahr 2013 neu eingeführten Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) nach Ziffer 4.2.5.

Klaus-Dieter Peters, Vorstandsvorsitzender						
in €	Gewährte Zuwendungen (Ziel) ^{2,3}				Zufluss (Auszahlung)	
	2015	2015 Minimum	2015 Maximum	2014	2015	2014
Festvergütung	465.000	465.000	465.000	465.000	465.000	465.000
Nebenleistung	13.772	13.772	13.772	13.772	13.772	13.772
Summe	478.772	478.772	478.772	478.772	478.772	478.772
Einjährige variable Vergütung ¹	453.755	0	697.500	446.888	463.072	474.091
Sonstiges	0	0	0	0	0	0
Gesamtvergütung	932.527	478.772	1.176.272	925.660	941.844	952.863
Versorgungsaufwand ⁴	357.978	357.978	357.978	296.879	357.978	296.879
Gesamtaufwand	1.290.505	836.750	1.534.250	1.222.539	1.299.822	1.249.742

Dr. Stefan Behn, Vorstandsmitglied						
in €	Gewährte Zuwendungen (Ziel) ^{2,3}				Zufluss (Auszahlung)	
	2015	2015 Minimum	2015 Maximum	2014	2015	2014
Festvergütung	325.000	325.000	325.000	325.000	325.000	325.000
Nebenleistung	13.007	13.007	13.007	12.496	13.007	12.496
Summe	338.007	338.007	338.007	337.496	338.007	337.496
Einjährige variable Vergütung ¹	317.283	0	487.500	312.481	323.843	331.544
Sonstiges	0	0	0	0	0	0
Gesamtvergütung	655.290	338.007	825.507	649.977	661.850	669.040
Versorgungsaufwand ⁴	163.091	163.091	163.091	123.407	163.091	123.407
Gesamtaufwand	818.381	501.098	988.598	773.384	824.941	792.447

Heinz Brandt, Vorstandsmitglied						
in €	Gewährte Zuwendungen (Ziel) ^{2,3}				Zufluss (Auszahlung)	
	2015	2015 Minimum	2015 Maximum	2014	2015	2014
Festvergütung	325.000	325.000	325.000	325.000	325.000	325.000
Nebenleistung	12.812	12.812	12.812	12.812	12.812	12.812
Summe	337.812	337.812	337.812	337.812	337.812	337.812
Einjährige variable Vergütung ¹	317.283	0	487.500	312.481	323.843	331.544
Sonstiges	0	0	0	0	0	0
Gesamtvergütung	655.095	337.812	825.312	650.293	661.655	669.356
Versorgungsaufwand ⁴	277.763	277.763	277.763	227.150	277.763	227.150
Gesamtaufwand	932.858	615.575	1.103.075	877.443	939.418	896.506

Dr. Roland Lappin, Vorstandsmitglied						
in €	Gewährte Zuwendungen (Ziel) ^{2,3}				Zufluss (Auszahlung)	
	2015	2015 Minimum	2015 Maximum	2014	2015	2014
Festvergütung	325.000	325.000	325.000	325.000	325.000	325.000
Nebenleistung	10.869	10.869	10.869	11.169	10.869	11.169
Summe	335.869	335.869	335.869	336.169	335.869	336.169
Einjährige variable Vergütung ¹	317.283	0	487.500	312.481	323.843	331.544
Sonstiges	0	0	0	0	0	0
Gesamtvergütung	653.152	335.869	823.369	648.650	659.712	667.713
Versorgungsaufwand ^{4,5}	707.216	707.216	707.216	91.462	707.216	91.462
Gesamtaufwand	1.360.368	1.043.085	1.530.585	740.112	1.366.928	759.175

1 Bestandteile der erfolgsabhängigen Tantieme (EBIT und Nachhaltigkeitskomponenten) auf Basis einer dreijährigen Bemessungsgrundlage

2 Bei der Nachhaltigkeitskomponente wurde jeweils eine Zielerreichung von 100 % zugrunde gelegt und beim EBIT (basierend auf den jeweils zu Jahresbeginn am Kapitalmarkt kommunizierten Prognosen) ein mittleres Wahrscheinlichkeitsszenario unterstellt (gemäß den erläuternden Ausführungen zur Mustertabelle 1 in der Anlage zum DCGK)

3 Der maximale Wert entspricht der aufgrund der oben genannten 150 %-Obergrenze maximal erreichbaren variablen Vergütung.

4 Dienstzeitaufwand nach IAS 19 Service-Cost-Komponente (gemäß den erläuternden Ausführungen zur Mustertabelle 1 in der Anlage zum DCGK)

5 Der Betrag für 2015 beinhaltet nachzuverrechnenden Dienstzeitaufwand (past service cost) in Höhe von 547.172 €, der auf die Anpassung der Versorgungszusage für Herrn Dr. Lappin mit Wirkung zum 1. Mai 2016 zurückzuführen ist.

Individuelle Vergütung des Aufsichtsrats

in €	Fix		Feste Vergütung für Ausschusstätigkeit		Sitzungsgelder		Gesamt	
	2015	2014	2015	2014	2015	2014	2015	2014
Prof. Dr. Peer Witten	40.500	40.500	5.000	0	2.250	1.000	47.750	41.500
Wolfgang Abel	20.250	20.250	2.500	0	2.250	1.000	25.000	21.250
Torsten Ballhause	13.500	13.500	5.000	5.000	3.250	3.000	21.750	21.500
Petra Bödeker-Schoemann	13.500	13.500	7.500	7.500	2.000	2.500	23.000	23.500
Dr. Bernd Eger	13.500	13.500	2.500	0	2.000	750	18.000	14.250
Holger Heinzel	13.500	13.500	2.500	2.500	1.750	1.500	17.750	17.500
Dr. Norbert Kloppenburg	13.500	13.500	7.500	7.500	3.250	3.000	24.250	24.000
Frank Ladwig	13.500	13.500	5.000	2.500	3.000	2.000	21.500	18.000
Stephan Möller-Horns ¹	1.125	0	0	0	0	0	1.125	0
Arno Münster	13.500	13.500	10.000	7.500	4.750	3.500	28.250	24.500
Norbert Paulsen	13.500	13.500	5.000	5.000	2.250	2.500	20.750	21.000
Michael Pirschel ²	13.500	13.500	7.500	7.500	3.500	3.000	24.500	24.000
Dr. Sibylle Roggencamp	13.500	13.500	10.000	7.500	2.500	2.500	26.000	23.500
Gesamt	196.875	195.750	70.000	52.500	32.750	26.250	299.625	274.500

Sämtliche Beträge ohne Mehrwertsteuer

¹ Ab 11. Dezember 2015.

² Bis 10. Dezember 2015.

Übernahmerechtliche Angaben und erläuternder Bericht

1. Das gezeichnete Kapital der Gesellschaft beträgt 72.753.334,00 €. Es ist eingeteilt in 72.753.334 auf den Namen lautende Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital der Gesellschaft von jeweils 1,00 €, davon 70.048.834 A-Aktien und 2.704.500 S-Aktien (Aktien-gattungen). Die S-Aktien vermitteln eine Beteiligung allein am Ergebnis und Vermögen der S-Sparte, während die A-Aktien allein eine Beteiligung am Ergebnis und Vermögen der übrigen Teile des Unternehmens (A-Sparte) vermitteln. Die S-Sparte umfasst den Teil des Unternehmens, der sich mit dem Erwerb, dem Halten, der Veräußerung, der Vermietung, der Verwaltung und der Entwicklung von nicht hafenumschlagspezifischen Immobilien befasst (Teilkonzern Immobilien). Sämtliche übrigen Teile des Unternehmens (Teilkonzern Hafenlogistik) bilden die A-Sparte. Die Dividendenberechtigung der Inhaber von S-Aktien richtet sich nach der Höhe des der S-Sparte zuzurechnenden Teils des Bilanzgewinns, die Dividendenberechtigung der Inhaber von A-Aktien richtet sich nach der Höhe des verbleibenden Teils des Bilanzgewinns (§ 4 Abs. 1 der Satzung). Jede Aktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme (§ 20 Abs. 1 der Satzung) und vermittelt die üblichen durch das AktG und die Satzung verbrieften Rechte und Pflichten. Sofern das Gesetz die Fassung eines Sonderbeschlusses durch Aktionäre einer Gattung vorschreibt, sind nur die Inhaber von Aktien dieser Gattung stimmberechtigt.

2. Beschränkungen, die Stimmrechte oder die Übertragung von Aktien betreffen, auch solche aus Vereinbarungen zwischen Gesellschaftern, bestehen nach Kenntnis des Vorstands nicht.

3. Für Angaben zu direkten oder indirekten Beteiligungen am Kapital, die zehn vom Hundert der Stimmrechte überschreiten.

4. Aktien mit Sonderrechten, die Kontrollbefugnisse verleihen, bestehen nicht.

5. Arbeitnehmer, die am Kapital der Gesellschaft beteiligt sind, üben ihre Aktionärsrechte nach freiem Ermessen aus; es besteht insoweit keine Stimmrechtskontrolle.

6.1 Gemäß § 8 Satz 1 der Satzung der Hamburger Hafen und Logistik Aktiengesellschaft besteht der Vorstand aus zwei oder mehr Personen. Die Ernennung und die Abberufung der Vorstandsmitglieder erfolgen nach Maßgabe von § 84 AktG in Verbindung mit § 31 MitbestG und § 8 der Satzung durch den Aufsichtsrat.

6.2 Die Satzung kann durch Beschluss der Hauptversammlung geändert werden. Die Hauptversammlung beschließt gemäß §§ 179, 133 AktG und § 22 der Satzung über Satzungsänderungen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen und, soweit außer der Stimmenmehrheit eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, mit einfacher Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals. Hiervon ausgenommen sind Satzungsänderungen, für die das Gesetz zwingend eine größere Mehrheit vorschreibt. Nach § 11 Abs. 4 der Satzung ist der Aufsichtsrat ermächtigt, Änderungen der Satzung zu beschließen, die nur ihre Fassung betreffen. Sofern durch eine Satzungsänderung bei einer Kapitalerhöhung oder bei Maßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz das Verhältnis zwischen A- und S-Aktien geändert werden soll, ist jeweils ein Sonderbe-

schluss gemäß § 138 AktG der betroffenen A- bzw. S-Aktionäre erforderlich. Änderungen der Satzung werden mit der Eintragung in das Handelsregister wirksam.

7.1 Der Vorstand wurde von der Hauptversammlung am 14. Juni 2012 ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 13. Juni 2017 durch Ausgabe von bis zu 35.024.417 neuen auf den Namen lautenden A-Aktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen einmalig oder mehrmals um bis zu 35.024.417,00 € zu erhöhen (Genehmigtes Kapital I, vgl. § 3 Abs. 4 der Satzung). Dabei ist das gesetzliche Bezugsrecht der Inhaber von S-Aktien ausgeschlossen. Darüber hinaus ist der Vorstand berechtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats auch das gesetzliche Bezugsrecht der Inhaber von A-Aktien in den im Beschluss näher definierten Fällen, z.B. bei der Ausgabe gegen Sacheinlagen, auszuschließen.

7.2 Der Vorstand ist darüber hinaus gemäß § 3 Abs. 5 der Satzung ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 13. Juni 2017 durch Ausgabe von bis zu 1.352.250 neuen auf den Namen lautenden S-Aktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen einmalig oder mehrmals um bis zu 1.352.250,00 € zu erhöhen (Genehmigtes Kapital II). Dabei ist das gesetzliche Bezugsrecht der Inhaber von A-Aktien ausgeschlossen. Der Vorstand ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats auch das gesetzliche Bezugsrecht der Inhaber von S-Aktien auszuschließen, soweit es zum Ausgleich von Spitzenbeträgen erforderlich ist.

7.3 Der Vorstand wurde von der Hauptversammlung am 13. Juni 2013 ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 12. Juni 2016 einmalig oder mehrmals auf den Inhaber oder auf den Namen lautende Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen (im Folgenden zusammenfassend auch „Schuldverschreibungen“) zu begeben und den Inhabern bzw. Gläubigern von Schuldverschreibungen Options- bzw. Wandlungsrechte auf neue A-Aktien der Gesellschaft nach näherer Maßgabe der Options- bzw. Wandelanleihebedingungen zu gewähren. Der Gesamtnennbetrag der im Rahmen dieser Ermächtigung auszugebenden Schuldverschreibungen darf insgesamt 200.000.000,00 € nicht übersteigen. Options- und Wandlungsrechte dürfen nur auf A-Aktien der Gesellschaft mit einem anteiligen, auf die A-Aktien entfallenden Betrag am Grundkapital von bis zu insgesamt nominal 6.900.000,00 € ausgegeben werden. Die Schuldverschreibungen werden in jeweils unter sich gleichberechtigte Teilschuldverschreibungen eingeteilt. Das Bezugsrecht der S-Aktionäre ist ausgeschlossen. Darüber hinaus ist der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats auch das Bezugsrecht der A-Aktionäre auf die Teilschuldverschreibungen ganz oder teilweise auszuschließen, um Spitzenbeträge auszugleichen, zur Gewährung von Bezugsrechten an Inhaber bzw. Gläubiger von ausstehenden Optionsrechten bzw. Wandelschuldverschreibungen und sofern Schuldverschreibungen gegen bar ausgegeben werden,

wobei auf die Teilschuldverschreibungen mit einem Wandlungs- bzw. Optionsrecht bzw. einer Wandlungspflicht auf Aktien nicht mehr als ein anteiliger Betrag von 10 % des Grundkapitals entfallen darf. Für die Bedienung der Wandlungs- und Optionsrechte steht gemäß § 3 Abs. 6 der Satzung ein bedingtes Kapital von 6.900.000,00 € zur Verfügung, das sich aus 6.900.000 neuen auf den Namen lautenden A-Aktien zusammensetzt.

7.4 Die Gesellschaft wurde in der Hauptversammlung am 16. Juni 2011 ermächtigt, bis zum 15. Juni 2016 eigene A-Aktien im Umfang von insgesamt bis zu 10 % des derzeitigen auf A-Aktien entfallenden Teils des Grundkapitals der Gesellschaft zu erwerben. Die Ermächtigung darf zu allen gesetzlich zulässigen Zwecken, nicht aber zum Zwecke des Handels in eigenen Aktien ausgenutzt werden. Der Erwerb kann nach Wahl des Vorstands über die Börse oder mittels eines an sämtliche A-Aktionäre gerichteten öffentlichen Kaufangebots bzw. mittels einer öffentlichen Aufforderung zur Abgabe eines Kaufangebots erfolgen. Der Vorstand wurde weiterhin ermächtigt, A-Aktien der Gesellschaft, die aufgrund vorstehender Ermächtigung erworben werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats zu allen gesetzlich zugelassenen Zwecken zu verwenden. Zulässig sind danach insbesondere auch die Veräußerung mittels eines Angebots an alle A-Aktionäre zu einem Preis, der den Börsenkurs von Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet, die Veräußerung gegen Sachleistungen an Dritte, die Verwendung zur Erfüllung von Umtauschrechten oder -pflichten von Inhabern bzw. Gläubigern aus von der Gesellschaft oder von Gesellschaften, an denen die Gesellschaft eine Mehrheitsbeteiligung hält, ausgegebenen Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen, die Ausgabe bzw. das Angebot zum Erwerb an Arbeitnehmer der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens sowie die Einziehung, auch im vereinfachten Verfahren gemäß § 237 Abs. 3–5 AktG. In den genannten Fällen – mit Ausnahme der Einziehung – ist zudem das Bezugsrecht der Aktionäre auf die eigenen Aktien ausgeschlossen.

7.5 Die Gesellschaft ist gemäß § 6 der Satzung und § 237 Abs. 1 AktG ermächtigt, A- oder S-Aktien gegen Zahlung eines angemessenen Einziehungsentgelts einzuziehen, sofern und soweit diejenigen Aktionäre, deren Aktien eingezogen werden sollen, ihre Zustimmung hierzu erteilen.

8. Die folgenden wesentlichen Vereinbarungen enthalten Regelungen für den Fall eines Kontrollwechsels, wie er unter anderem infolge eines Übernahmeangebots eintreten kann:

Die Gesellschaft hat im September 2015 drei Schuldscheindarlehen mit einem Gesamtvolumen von 53.000.000 € aufgenommen. Ursprünglicher Darlehensgeber ist die HSH Nordbank AG, die jedoch berechtigt ist, die Schuldscheindarlehen in Tranchen von mindestens 1.000.000 € an Dritte abzutreten. Die Schuldscheindarlehen sind in Teilbeträgen in der Zeit vom

30. September 2022 bis zum 30. September 2025 zur Rückzahlung fällig. Im Falle eines Kontrollwechsels bei der HHLA sind die jeweiligen Darlehensgeber berechtigt, die jeweiligen Tranchen nebst aufgelaufenen Zinsen vorzeitig zum nächstfolgenden Zinszahlungstag fällig zu stellen, wenn sich die Parteien nicht über die Fortführung des jeweiligen Darlehens einigen und dem betreffenden Darlehensgeber – unter Berücksichtigung der berechtigten Belange der HHLA – die Fortsetzung des unveränderten Darlehensvertrages nicht zugemutet werden kann. Ein Kontrollwechsel liegt dabei jeweils vor, wenn die Freie und Hansestadt Hamburg direkt oder mittelbar weniger als 50,1 % der Stimmrechte am Kapital der HHLA hält.

Darüber hinaus hat die HHLA am 30. September 2015 insgesamt 44 Namensschuldverschreibungen im Nennbetrag von jeweils 500.000 € und damit mit einem Gesamtnennbetrag von 22.000.000 € ausgegeben, die in Teilbeträgen von je 11.000.000 € am 30. September 2027 und am 30. September 2030 zur Rückzahlung fällig werden. Die Namensschuldverschreibungen wurden ursprünglich an die HSH Nordbank AG ausgegeben, die aber zur Übertragung der einzelnen Namensschuldverschreibungen berechtigt ist. Nach den Anleihebedingungen können die Anleihegläubiger die Namensschuldverschreibungen im Fall eines Kontrollwechsels bei der HHLA vorzeitig fällig stellen. Die Regelung, einschließlich der Definition des Kontrollwechsels, entspricht derjenigen in den Schuld-scheindarlehenverträgen.

Ferner enthalten die im Berichtszeitraum geltenden Dienstverträge der Mitglieder des Vorstands eine Regelung, der zufolge sie im Falle eines Verlusts des Vorstandsmandats aufgrund einer Änderung der Mehrheitsverhältnisse (Change of Control) und vergleichbarer Sachverhalte einen Abfindungsanspruch haben (siehe sogleich unter 9.).

9. Die im Berichtszeitraum gültigen Anstellungsverträge der Vorstandsmitglieder enthalten Klauseln, die im Falle eines Verlustes des Vorstandsmandats aufgrund einer Änderung der Mehrheitsverhältnisse und vergleichbarer Sachverhalte die Zahlung einer Vergütung für das jeweilige Vorstandsmitglied vorsehen.

Danach ist die Gesellschaft grundsätzlich verpflichtet, dem jeweiligen Vorstandsmitglied die jeweils unter dem Vertrag noch ausstehende Vergütung für die jeweilige Restlaufzeit des Anstellungsvertrags als Einmalzahlung unter Berücksichtigung einer Abzinsung in der Höhe von 2 % p. a. auszus zahlen, wobei bis zur Beendigung des Anstellungsvertrags erzielte sonstige Einkünfte des jeweiligen Vorstandsmitglieds unter bestimmten Voraussetzungen angerechnet werden.

Für die Berechnung der variablen Vergütung wird insoweit der Durchschnitt der Jahresergebnisse der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre zugrunde gelegt.

Im Zuge der Verlängerung zweier Vorstandsdiensverträge im Geschäftsjahr 2015 wurden die vorstehend beschriebenen Ansprüche in diesen Verträgen – im Einklang mit den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex – dahingehend begrenzt, dass bei vorzeitiger Beendigung der Vorstandstätigkeit (einschließlich einer Beendigung aufgrund eines Kontrollwechsels) nicht mehr als zwei Jahresvergütungen (einschließlich Nebenleistungen) und zudem nicht mehr als die Gesamtvergütung der Restlaufzeit zu zahlen ist.

Die dargestellten Regelungen entsprechen der Gesetzeslage und sind bei vergleichbaren börsennotierten Unternehmen üblich. Sie dienen nicht dem Zweck der Erschwerung etwaiger Übernahmeversuche.

49. Mitglieder der Organe und ihre Mandate

Der Aufsichtsrat und seine Mandate

Mitgliedschaften in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten bzw. vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen.

Prof. Dr. Peer Witten (Vorsitzender)

Diplom-Kaufmann, Hamburg
Ehem. Mitglied des Konzernvorstands der Otto Group

Weitere Mandate

- Forum Grundstücksgesellschaft GmbH & Co. KG, Hamburg
- Lufthansa Cargo AG, Frankfurt am Main (bis 31. August 2015)
- Otto AG für Beteiligungen, Hamburg
- Röhlig & Co. Holding GmbH & Co. KG, Bremen
- Verwaltungsgesellschaft Otto mbH, Hamburg

Wolfgang Abel (Stellv. Vorsitzender)

Postangestellter, Bad Oldesloe
Gewerkschaftssekretär, ver.di Hamburg

Weitere Mandate

- Asklepios Kliniken Hamburg GmbH, Hamburg

Torsten Ballhause

Dipl.-Wirtschafts- und Arbeitsjurist (HWP), Hamburg
Landesfachbereichsleiter Verkehr, ver.di Hamburg

Weitere Mandate

- HGV Hamburger Gesellschaft für Vermögens- und Beteiligungsmanagement mbH, Hamburg
- HHLA Container Terminals Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Hamburg (stellv. Vorsitzender)
- Mitglied des Verwaltungsausschusses für den Hafenfonds der Gesamthafen-Betriebsgesellschaft mbH, Hamburg

Petra Bödeker-Schoemann

Dipl.-Kauffrau, Hamburg
Geschäftsführerin der HGV Hamburger Gesellschaft für Vermögens- und Beteiligungsmanagement mbH

Weitere Mandate

- Gesellschaft zur Beseitigung von Sonderabfällen mbH, Kiel
- GMH Gebäudemanagement Hamburg GmbH, Hamburg
- HADAG Seetouristik und Fährdienst AG, Hamburg
- Hamburger Wasserwerke GmbH, Hamburg
- HHLA 1. Speicherstadt Immobilien GmbH & Co. KG, Hamburg (Vorsitzende)
- HHLA 2. Speicherstadt Immobilien GmbH & Co. KG, Hamburg (Vorsitzende)
- HHLA Container Terminals Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Hamburg
- HHLA Immobilien Speicherstadt GmbH, Hamburg (Vorsitzende)
- IMPF Hamburgische Immobilien Management Gesellschaft mbH, Hamburg
- P+R-Betriebsgesellschaft mbH, Hamburg
- SAGA Siedlungs-Aktiengesellschaft Hamburg, Hamburg
- SBH Schulbau Hamburg, Hamburg
- SGG Städtische Gebäudeeigenreinigung GmbH, Hamburg
- Stromnetz Hamburg GmbH, Hamburg

Dr. Rolf Bösing (seit 18. Februar 2016)

Diplom-Wirtschaftswissenschaftler, Hamburg
Staatsrat der Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation der Freien und Hansestadt Hamburg (seit 17. April 2015)

Weitere Mandate

- CGH Cruise Gate Hamburg GmbH (Vorsitzender) (27. Mai 2015 bis 31. Dezember 2015)
- Erneuerbare Energien Hamburg Clusteragentur GmbH, Hamburg (Vorsitzender) (seit 6. Juli 2015)
- Hamburgische Investitions- und Förderbank A. ö. R. (seit 27. Mai 2015)
- HGV Hamburger Gesellschaft für Vermögens- und Beteiligungsmanagement mbH, Hamburg (seit 27. Mai 2015)
- HWF Hamburgische Gesellschaft für Wirtschaftsförderung mbH, Hamburg (Vorsitzender) (seit 11. Juni 2015)
- hySOLUTIONS GmbH, Hamburg (Vorsitzender) (seit 14. Dezember 2015)
- Life Science Nord Management GmbH, Hamburg (Vorsitzender) (seit 19. Juni 2015)
- WTSH Wirtschaftsförderung und Technologietransfer Schleswig-Holstein GmbH, Kiel (seit 15. September 2015)
- ZAL Zentrum für Angewandte Luftfahrtforschung GmbH, Hamburg (Vorsitzender) (seit 24. Juni 2015)

Dr. Bernd Egert

Physiker, Winsen (Luhe)
Staatsrat der Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation der Freien und Hansestadt Hamburg (bis 16. März 2015)

Weitere Mandate

- CGH Cruise Gate Hamburg GmbH (Vorsitzender) (bis 26. Mai 2015)
- Erneuerbare Energien Hamburg Clusteragentur GmbH, Hamburg (Vorsitzender) (bis 6. Juli 2015)
- Flughafen Hamburg GmbH, Hamburg (bis 27. Mai 2015)
- Hamburgische Investitions- und Förderbank A. ö. R. (bis 26. Mai 2015)
- HGV Hamburger Gesellschaft für Vermögens- und Beteiligungsmanagement mbH, Hamburg (bis 26. Mai 2015)
- HWF Hamburgische Gesellschaft für Wirtschaftsförderung mbH, Hamburg (Vorsitzender) (bis 10. Juni 2015)
- hySOLUTIONS GmbH, Hamburg (Vorsitzender) (bis 13. Dezember 2015)
- Life Science Nord Management GmbH, Hamburg (Vorsitzender) (bis 18. Juni 2015)
- WTSH Wirtschaftsförderung und Technologietransfer Schleswig-Holstein GmbH, Kiel (bis 14. September 2015)
- ZAL Zentrum für Angewandte Luftfahrtforschung GmbH, Hamburg (Vorsitzender) (bis 23. Juni 2015)

Holger Heinzel

Dipl.-Kaufmann, Hittfeld
Leiter Finanzen und Controlling der HHLA

Weitere Mandate

- HHLA 1. Speicherstadt Immobilien GmbH & Co. KG, Hamburg
- HHLA 2. Speicherstadt Immobilien GmbH & Co. KG, Hamburg
- HHLA Immobilien Speicherstadt GmbH, Hamburg
- Mitglied des Verwaltungsausschusses für den Hafenfonds der Gesamthafen-Betriebsgesellschaft mbH, Hamburg

Dr. Norbert Kloppenburg

Dipl.-Ing. agr., Hamburg
Mitglied des Vorstands der KfW Bankengruppe

Weitere Mandate

- DEG – Deutsche Investitions- und Entwicklungsgesellschaft mbH, Köln (1. stellv. Vorsitzender)
- Deutsche Energie-Agentur GmbH, Berlin
- KfW IPEX-Bank GmbH, Frankfurt am Main (Vorsitzender)

Frank Ladwig

Hafenfacharbeiter, Hamburg
Vorsitzender des Betriebsrats der HHLA Container Terminal
Tollerort GmbH
Vorsitzender des Konzernbetriebsrats

Weitere Mandate

- HHLA Container Terminals Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Hamburg
- HGV Hamburger Gesellschaft für Vermögens- und Beteiligungsmanagement mbH, Hamburg

Stephan Möller-Horns

(11. Dezember 2015 bis 9. Februar 2016)

Diplom-Ökonom, Lüneburg
Abteilungsleiter in der Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation
der Freien und Hansestadt Hamburg

Weitere Mandate

- HHLA 1. Speicherstadt Immobilien GmbH & Co. KG, Hamburg (11. Dezember 2015 bis 9. Februar 2016)
- HHLA 2. Speicherstadt Immobilien GmbH & Co. KG, Hamburg (11. Dezember 2015 bis 9. Februar 2016)
- HHLA Immobilien Speicherstadt GmbH, Hamburg (11. Dezember 2015 bis 9. Februar 2016)

Arno Münster

Hafenfacharbeiter, Hamburg

Weitere Mandate

- HHLA 1. Speicherstadt Immobilien GmbH & Co. KG, Hamburg
- HHLA 2. Speicherstadt Immobilien GmbH & Co. KG, Hamburg
- HHLA Immobilien Speicherstadt GmbH, Hamburg

Norbert Paulsen

Dipl.-Ingenieur, Hamburg
Vorsitzender des Gemeinschaftsbetriebsrats der
Hamburger Hafen und Logistik AG

Weitere Mandate

- HHLA 1. Speicherstadt Immobilien GmbH & Co. KG, Hamburg (stellv. Vorsitzender)
- HHLA 2. Speicherstadt Immobilien GmbH & Co. KG, Hamburg (stellv. Vorsitzender)
- HHLA Immobilien Speicherstadt GmbH, Hamburg (stellv. Vorsitzender)

Michael Pirschel (bis 10. Dezember 2015)

Dipl.-Volkswirt, Bisingen
Abteilungsleiter in der Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation
der Freien und Hansestadt Hamburg (bis 30. November 2015)

Weitere Mandate

- Fischmarkt Hamburg-Altona Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Hamburg (bis 10. Dezember 2015)
- HHLA 1. Speicherstadt Immobilien GmbH & Co. KG, Hamburg (bis 10. Dezember 2015)
- HHLA 2. Speicherstadt Immobilien GmbH & Co. KG, Hamburg (bis 10. Dezember 2015)
- HHLA Container Terminals Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Hamburg (bis 10. Dezember 2015)
- HHLA Immobilien Speicherstadt GmbH, Hamburg (bis 10. Dezember 2015)

Dr. Sibylle Roggencamp

Dipl.-Volkswirtin, Molfsee
Leiterin des Amtes für Vermögens- und Beteiligungsmanagement
in der Finanzbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg

Weitere Mandate

- Elbphilharmonie und Laeishalle Service GmbH, Hamburg
- Flughafen Hamburg GmbH, Hamburg
- Hamburg Musik GmbH, Hamburg
- Hamburger Hochbahn AG, Hamburg
- Hamburgischer Versorgungsfonds AöR, Hamburg
- HHLA 1. Speicherstadt Immobilien GmbH & Co. KG, Hamburg
- HHLA 2. Speicherstadt Immobilien GmbH & Co. KG, Hamburg
- HHLA Immobilien Speicherstadt GmbH, Hamburg
- IMPF Hamburgische Immobilien Management Gesellschaft mbH, Hamburg (seit 23. Oktober 2015)
- Sprinkenhof GmbH, Hamburg (vormals: SpriAG – Sprinkenhof AG, Hamburg) (Vorsitzende)
- Stromnetz Hamburg GmbH, Hamburg
- Universitätsklinikum Hamburg KöR, Hamburg
- Vattenfall Wärme Hamburg GmbH, Hamburg

Die Ausschüsse des Aufsichtsrats

Finanzausschuss

- Dr. Sibylle Roggencamp (Vorsitzende)
- Frank Ladwig (stellv. Vorsitzender)
- Torsten Ballhause
- Dr. Norbert Kloppenburg
- Stephan Möller-Horns (11. Dezember 2015 bis 9. Februar 2016)
- Arno Münster
- Michael Pirschel (bis 10. Dezember 2015)

Prüfungsausschuss

- Dr. Norbert Kloppenburg (Vorsitzender)
- Arno Münster (stellv. Vorsitzender)
- Torsten Ballhause
- Petra Bödeker-Schoemann
- Stephan Möller-Horns (11. Dezember 2015 bis 9. Februar 2016)
- Norbert Paulsen
- Michael Pirschel (bis 10. Dezember 2015)

Immobilienausschuss

- Petra Bödeker-Schoemann (Vorsitzende)
- Norbert Paulsen (stellv. Vorsitzender)
- Holger Heinzel
- Stephan Möller-Horns (11. Dezember 2015 bis 9. Februar 2016)
- Arno Münster
- Michael Pirschel (bis 10. Dezember 2015)
- Dr. Sibylle Roggencamp

Personalausschuss

- Prof. Dr. Peer Witten (Vorsitzender)
- Wolfgang Abel (stellv. Vorsitzender)
- Dr. Bernd Egert
- Frank Ladwig
- Arno Münster
- Dr. Sibylle Roggencamp

Nominierungsausschuss

- Prof. Dr. Peer Witten (Vorsitzender)
- Dr. Bernd Egert (stellv. Vorsitzender)
- Dr. Sibylle Roggencamp

Vermittlungsausschuss

- Prof. Dr. Peer Witten
- Wolfgang Abel
- Dr. Bernd Egert
- Frank Ladwig

Der Vorstand und seine Mandate

Mitgliedschaften in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten bzw. vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen.

Klaus-Dieter Peters (Vorsitzender)

Speditionskaufmann, Hamburg
Erstbestellung: 2003

Zuständigkeitsbereiche

- Unternehmensentwicklung
- Unternehmenskommunikation
- Nachhaltigkeit
- Segment Intermodal
- Segment Logistik

Weitere Mandate

- CTD Container-Transport-Dienst GmbH, Hamburg
- HHLA Container Terminal Altenwerder GmbH, Hamburg
- HHLA Container Terminal Burchardkai GmbH, Hamburg
- HHLA Container Terminal Tollerort GmbH, Hamburg
- HHLA Container Terminals Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Hamburg (bis 31. August 2015)
- HHLA Frucht- und Kühl-Zentrum GmbH, Hamburg
- HHLA Logistics GmbH, Hamburg
- HPC Hamburg Port Consulting Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Hamburg
- METRANS a.s., Prag, Tschechien
- POLZUG Intermodal GmbH, Hamburg
- SCA Service Center Altenwerder GmbH, Hamburg
- Service Center Burchardkai GmbH, Hamburg
- Ulrich Stein Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Hamburg
- UNIKAI Lagerei- und Speditionsgesellschaft mbH, Hamburg

Dr. Stefan Behn

Dipl.-Kaufmann, Hamburg
Erstbestellung: 1996

Zuständigkeitsbereiche

- Container Vertrieb
- Container Betrieb
- Container Technik
- Informationssysteme

Weitere Mandate

- Cuxcargo Hafenbetrieb GmbH & Co. KG, Cuxhaven
- Cuxcargo Hafenbetrieb Verwaltungs-GmbH, Cuxhaven
- DAKOSY Datenkommunikationssystem AG, Hamburg
- HCC Hanseatic Cruise Centers GmbH, Hamburg
- HCCR Hamburger Container- und Chassis-Reparatur-Gesellschaft mbH, Hamburg
- HHLA Container Terminal Altenwerder GmbH, Hamburg
- HHLA Container Terminal Burchardkai GmbH, Hamburg
- HHLA Container Terminal Tollerort GmbH, Hamburg
- HHLA Rosshafen Terminal GmbH, Hamburg
- HPC Hamburg Port Consulting Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Hamburg
- SCA Service Center Altenwerder GmbH, Hamburg
- Service Center Burchardkai GmbH, Hamburg

Heinz Brandt

Rechtsassessor, Bremen
Erstbestellung: 2009

Zuständigkeitsbereiche

- Personalmanagement
- Einkauf und Materialwirtschaft
- Arbeitsschutzmanagement
- Recht und Versicherungen¹

Weitere Mandate

- Gesamthafenbetriebs-Gesellschaft mbH, Hamburg
- GHL Zweite Gesellschaft für Hafen- und Lagereimmobilien-Verwaltung mbH, Hamburg
- HCCR Hamburger Container- und Chassis-Reparatur-Gesellschaft mbH, Hamburg
- HHLA Logistics GmbH, Hamburg
- HHLA-Personal-Service GmbH, Hamburg
- HPC Hamburg Port Consulting Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Hamburg
- Mitglied des Verwaltungsausschusses für den Hafenfonds der Gesamthafenbetriebs-Gesellschaft mbH, Hamburg

Dr. Roland Lappin

Dipl.-Wirtschaftsingenieur, Hamburg
Erstbestellung: 2003

Zuständigkeitsbereiche

- Finanzen und Controlling²
- Investor Relations
- Revision
- Segment Immobilien

Weitere Mandate

- Fischmarkt Hamburg-Altona Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Hamburg
- GHL Zweite Gesellschaft für Hafen- und Lagereimmobilien-Verwaltung mbH, Hamburg
- Hansaport Hafenbetriebsgesellschaft mbH, Hamburg
- HHLA Container Terminal Burchardkai GmbH, Hamburg
- HHLA Container Terminals Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Hamburg (bis 31. August 2015)
- HHLA Frucht- und Kühl-Zentrum GmbH, Hamburg
- HHLA Rosshafen Terminal GmbH, Hamburg
- IPN Inland Port Network GmbH & Co. KG, Hamburg
- IPN Inland Port Network Verwaltungsgesellschaft mbH, Hamburg
- METRANS a.s., Prag, Tschechien
- POLZUG Intermodal GmbH, Hamburg
- Service Center Burchardkai GmbH, Hamburg
- Ulrich Stein Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Hamburg
- UNIKAI Lagerei- und Speditionsgesellschaft mbH, Hamburg

¹ einschließlich Compliance

² einschließlich Organisation